

# **Positionspapier der AGEZ**

## **zur Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) September 2003 in Cancún (Mexiko)**

Aufbau des Positionspapiers	S 2
WTO – Die Welthandelsorganisation	S 3
GATS – Das Dienstleistungsabkommen	S 9
TRIPS – Das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums	S 14
AoA – Das Landwirtschaftsabkommen	S 19
New Issues: Neue Bereiche (Auslandsinvestitionen, Wettbewerb, Beschaffungswesen)	S 24
Ausblick	S 28
Reformvorschläge und Forderungen (Kurzfassung)	S 30

Wien, im Juni 2003

# Positionspapier der AGEZ

## zur Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) im September 2003 in Cancún (Mexiko)

Das zentrale handelspolitische Ereignis des Jahres 2003 wird die 5. WTO-Ministerkonferenz von 10. bis 14. September in Cancún in Mexiko sein. Es wird weit reichende Auswirkungen auf alle Lebensbereiche in allen Regionen der Erde haben.

Das vorliegende Papier fasst die Position der AGEZ (Dachverband der österreichischen entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen) zu diesem Gipfel zusammen. Sein Ziel ist es, einerseits zur Information über die Thematik beizutragen und andererseits Mitgliedsorganisationen der AGEZ und anderen NGOs ein Instrument zur Analyse und Beeinflussung der Regierungsposition in die Hand zu geben.

Sein Aufbau umfasst einen Überblick über den Hintergrund, die Arbeitsweise und die grundsätzliche **Politik der WTO** sowie über die bei der Konferenz in Cancún anstehenden zentralen Themen nämlich

- ✓ das **Dienstleistungsabkommen** (General Agreement on Trade in Services, GATS),
- ✓ das **Landwirtschaftsabkommen** (Agreement on Agriculture, AoA),
- ✓ das **Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte** des geistigen Eigentums (Agreement on Trade Related Intellectual Property Rights, TRIPS) und
- ✓ **Neue Bereiche** (New Issues).

Der **Betroffenheit von Frauen** wurde in jeder dieser Fragen breiter Raum gegeben.

In jedem dieser Abschnitte sind am Schluss **Reformvorschläge und Forderungen** formuliert.

Der anschließende **Ausblick** stellt grundsätzliche Überlegungen aus entwicklungspolitischer Sicht an: Handel muss auf das Wohl der Menschen ausgerichtet sein!

Am Ende des Positionspapiers werden die wichtigsten **Forderungen aus den einzelnen Kapiteln kurz zusammengefasst**.

# 1) WTO – Die Welthandelsorganisation

Die 1995 gegründete Welthandelsorganisation WTO (World Trade Organisation) gilt neben dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als die mächtigste internationale Organisation. Mit Hilfe ihres Streitbeilegungsmechanismus kann sie ihr ausschließliches Ziel – den Freihandel – auch gegen andere, konkurrierende Politikziele wie zum Beispiel Umweltschutz oder Gesundheitsvorsorge durchsetzen. Die WTO ist nicht Mitglied der Institutionenfamilie der Vereinten Nationen (UN).

## Hintergrund

### Geschichte: Von der ITO über das GATT zur WTO

Kurz vor Ende des 2. Weltkrieges legte die internationale Staatengemeinschaft die Nachkriegsordnung für die Weltwirtschaft fest. Bei der Konferenz von Bretton Woods 1944 wurde der Grundstein für die internationalen Finanzorganisationen Weltbank und Internationaler Währungsfonds gelegt. Auch eine dritte Organisation, die **Internationale Handelsorganisation ITO**, sollte gegründet werden. Aus den Bretton-Woods-Drillingsen wurden aber nur Zwillinge. Ein entscheidender Grund war, dass die ITO das Ziel globaler Entwicklung verfolgt hätte, schon in ihrer Präambel Bezug auf die Menschenrechte genommen und die Befugnis gehabt hätte, das transnationale Kapital im Interesse der Allgemeinheit zu regulieren. Das war den USA zuviel der Einmischung in ihre Außenwirtschaftspolitik, und sie brachten die ITO mit ihrem Veto zu Fall. Stattdessen wurde auf ihre Initiative 1947 das **GATT** (General Agreement on Tariffs and Trade, Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) gestartet. Das GATT verfolgte von Anbeginn einen reinen Freihandelsansatz im globalen Güterhandel. Ziel war der Abbau von Handelshemmnissen wie Zöllen. Anfangs unterzeichneten nur 23 Staaten das GATT. In den darauf folgenden Verhandlungsrunden kamen jedoch immer mehr dazu.

1964 wurde auf Initiative der Entwicklungsländer – und im Rahmen der Vereinten Nationen – die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung **UNCTAD** gegründet. Sie hätte ein Gegengewicht zum Freihandel sein und stattdessen „nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen fördern“ sollen, stand aber von Anfang an in Konkurrenz zum GATT-Abkommen.

In der achten und letzten GATT-Runde, der **Uruguay-Runde** (1986 – 1994) landeten neue Verhandlungsthemen auf dem Tisch: Agrarprodukte und Textilien auf Wunsch der Entwicklungsländer sowie Dienstleistungen und Rechte des geistigen Eigentums auf Druck der Industrieländer. Die Uruguay-Runde mündete in die Gründung der Welthandelsorganisation WTO (World Trade Organisation) per 1. Jänner 1995. Mitte 2003 waren 146 Länder Mitglied, weitere 30 warten auf die Aufnahme.

### Vertragswerke

Neben dem GATT sind das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen GATS (General Agreement on Trade in Services) und das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums TRIPS (Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights) die zentralen Säulen der WTO. Daneben gibt es zahlreiche weitere Abkommen wie zum Beispiel das Landwirtschaftsabkommen AoA (Agreement on Agriculture), das Abkommen über Technische Handelsbarrieren TBT (Agreement on Technical Barriers to Trade) oder das Abkommen über Sanitäre und Phytosanitäre Maßnahmen SPS (Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures).

## Philosophie

Die WTO verfolgt einen reinen **Freihandelsansatz**. Ihrer Ansicht nach führt Freihandel weltweit zu Wachstum und Wohlstand. Sogar die Umwelt und soziale Sicherheit würden durch die Segnungen des Freihandels langfristig profitieren. Zunächst müssen sie allerdings dem Primat des Freihandels weichen: „Handelsfremde Politikfelder“ wie Umweltschutz, Gesundheitsvorsorge, soziale Sicherheit, Gendergerechtigkeit und Menschenrechte im Allgemeinen gelten der WTO als potentielle Handelshindernisse.

## Streitbeilegungsmechanismus

Zentrales Merkmal der WTO ist ihr „Tribunal“. Das „Dispute Settlement Understanding“ DSU setzt den Freihandel weltweit mit **empfindlichen Sanktionen** durch, oftmals gegen „handelsfremde Interessen“ wie Umweltschutz, Gesundheitsvorsorge oder Menschenrechte. Über einen Streitbeilegungsmechanismus mit Sanktionsmöglichkeiten verfügen andere internationale Organisation nicht: Im Unterschied zur WTO sind die für Menschen- und Frauenrechte zuständigen Kommissionen – die Menschenrechtskommission (UNHCR) und die CSW (Kommission für die Rechtsstellung der Frau) –, die zahlreichen Hilfsorgane innerhalb der UN wie das UNDP (Entwicklungsprogramm), das UNEP (Umweltprogramm), die UNCTAD (Konferenz für Handel und Entwicklung) und UNIFEM (Entwicklungsfonds für Frauen) sowie die selbständigen UN-Sonderorganisationen wie die ILO (Internationale Arbeitsorganisation), die FAO (Agrar- und Ernährungsorganisation) und die WHO (Weltgesundheitsorganisation) im Hinblick auf die Umsetzung ihrer Empfehlungen und Abkommen auf den **guten Willen** der Mitgliedsstaaten angewiesen; hier gibt es keine Gerichte zur Durchsetzung von Menschenrechten, Umweltschutz, sozialer Sicherheit oder Gesundheitsvorsorge.

Die Arbeitsweise des WTO-Tribunals gibt weiteren Anlass zur Sorge: Aus einem Pool von fast ausschließlich männlichen Schiedsrichtern werden pro Verfahren drei ausgewählt, meistens ältere Herren mit einschlägiger Ausbildung im Handelsrecht, aber ohne Kenntnisse in Umwelt-, Sozial- oder Humanwissenschaften. Diese „drei Weisen“ können in einem Hotel in Bangkok genauso gut tagen wie beim WTO-Sitz in Genf. Ihren Zwischenbericht brauchen sie überdies nicht zu veröffentlichen. Der Endbericht gilt als angenommen, wenn nur eines der 146 WTO-Mitglieder zustimmt, zum Beispiel der Kläger (!). Aufgrund dieses **„umgekehrten Vetoprinzips“** kam es seit Inkrafttreten des Tribunals 1995 zu einer enormen Klageflut. Bis Mitte 2003 wurden fast 300 Klagen eingereicht. Zum Vergleich: Während der 48-jährigen GATT-Geschichte wurden 101 Streitfälle behandelt.

## Ministerkonferenzen

Alle zwei Jahre werden auf den Ministerkonferenzen die großen Weichen in der WTO gestellt. Bisher fanden vier solcher Liberalisierungs-Großereignisse statt, Cancún wird das fünfte in der Serie sein. Bei der ersten WTO-Ministerkonferenz 1996 in **Singapur** wurden Teilabkommen zu Seeverkehr, Telekommunikation und Finanzdienstleistungen vorangebracht, während die Aufnahme neuer Themen („New Issues“) in den Bereichen Wettbewerb, Öffentliche Beschaffung und Investitionen scheiterte. Bei der 2. Konferenz 1998 in **Genf** passierte nicht viel. Die dritte 1999 ging als **„Battle of Seattle“** in die Geschichte ein. 50.000 Menschen demonstrierten damals in der US-Stadt gegen den WTO-Gipfel. Nicht nur aufgrund der Proteste platzte die angekündigte „Millenniumsrunde“. Wie gewohnt verhandelten die Industrieländer in den so genannten „Green Rooms“ unter sich die Millenniumsagenda aus und wollten den fertigen Text den über 100 Entwicklungsländern zur Unterschrift vorlegen, die diese jedoch verweigerten. Die Nord-Süd-Kluft riss zum ersten Mal sichtbar auf. Die 4. Ministerkonferenz stand daher unter Erfolgsdruck. Zum einen musste sich die WTO die lästigen DemonstrantInnen vom Halse schaffen, was durch die Wahl des Konferenzortes im Wüstenemirat **Qatar/Doha** geschah, in dem nicht nur öffentliche Kundgebungen, sondern auch Parteien verboten sind. Zweitens mussten die Entwicklungsländer wieder an Bord geholt werden. Durch ein Minimalzugeständnis

beim TRIPS wurde die „Entwicklungsrunde von Doha“ ausgerufen, obwohl sich die Industrieländer in allen entscheidenden Fragen durchsetzten. Nur die Aufnahme der „**New Issues**“ gelang nicht reibungslos. Indien weigerte sich bis zuletzt, weshalb die Doha-Runde um ein Haar gescheitert wäre. Der Kompromiss in letzter Sekunde: Verhandlungen über das Investitionsthema werden in Cancún nur dann gestartet, wenn sich die WTO-Mitglieder über die „Verhandlungsmodalitäten“ einig werden.

### **WTO und innere Demokratie**

Obwohl in der WTO – anders als bei IWF und Weltbank – jedes Mitgliedsland über eine Stimme verfügt, ist die WTO auch intern nicht demokratisch. Die institutionelle Diskriminierung des Südens beginnt damit, dass 29 Länder sich keine permanente Vertretung am WTO-Sitz in Genf leisten können. Wer aber bei den fünf bis zehn Sitzungen pro Woche nicht anwesend ist, dessen Stimme gilt als Ja-Stimme. Dazu kommt: 80% des Beamtenstabs kommt aus den Industrieländern, obwohl in diesen nur 20% der Menschheit leben. Nicht nur bei den Ministerkonferenzen selbst, in den so genannten „Green Room Meetings“, wissen die Industrieländer stets ihre Interessen durchzusetzen.

Schon im Vorfeld der offiziellen Konferenzen finden so genannte „**Mini-Ministerials**“ statt: Wer daran teilnehmen darf, wird strategisch ausgewählt, die EU und USA sind jedenfalls immer dabei. Die Mini-Ministerials dienen zur Allianzenbildung und dazu, bestimmte Themen auf die Tagesordnung zu bringen. Es gibt **keine Protokolle**. In Vorbereitung für Cancún haben zwei Mini-Ministerials in Sydney (November 2002) und in Tokio (Februar 2003) stattgefunden; eine dritte wird für Juni in Kairo organisiert, dort wird die konkrete Tagesordnung für Cancún festgelegt. Fazit: Der gesamte WTO-Prozess wird von den Industrieländern gelenkt und nach ihren Interessen gestaltet; dem „Rest der Welt“ werden oft nur fertige Verträge und Deklarationen zur Unterschrift vorgelegt. Und sollte doch ein Entwicklungsland sich sträuben, werden „**Überzeugungsmechanismen**“ angewandt wie der diskrete Hinweis auf eine bevorstehende Kredittranche, das Überdenken der Entwicklungs- oder Wirtschaftshilfe oder andere diplomatische Druckmittel.

### **Folgen**

#### **„Erfolge“ des Freihandels**

Während die 80er Jahre schon als das verlorene Jahrzehnt für vier Fünftel der Menschheit in die Geschichte eingingen, verringerte sich das Pro-Kopf-Einkommen während der 90er Jahre abermals in 50 Ländern. Und selbst wenn die Wirtschaft als Ganzes oder auch die Pro-Kopf-Einkommen wuchsen, dann oft um den **Preis einer ungerechten Verteilung**, sodass bis zu drei Viertel der Bevölkerung ärmer wurden. Afrikas Anteil am Welthandel schwand seit 1960 von ohnehin bescheidenen 4,5% auf 1,5%.

Die **ökologischen Probleme** nehmen unvermindert zu: Treibhauseffekt, Überfischung und Verschmutzung der Meere, Artenverlust, Entwaldung, Wüstenbildung, Anreicherung der Ökosysteme mit Schadstoffen.

Auch die Situation der **Frauen** wird durch Freihandel weiter verschlechtert. Schon heute verrichten sie 70% der unbezahlten Arbeit, beziehen aber nur 10% des globalen Einkommens und besitzen gar nur ein Prozent des weltweiten Vermögens. Freihandel in der Landwirtschaft bedroht die Ernährungssicherheit und die Ressourcen Wasser und Saatgut, und die Erfahrungen mit den Strukturanpassungsprogrammen seit den 80er Jahren zeigen die negativen sozialen Folgen der Kürzung öffentlicher Dienstleistungen, die durch GATS weiter verschärft werden.

## Ricardos Theorie der komparativen Kostenvorteile fehlgeschlagen

An die Frauen und die ökologischen Lebensgrundlagen hatte der britische Ökonom David Ricardo wohl kaum gedacht, als er 1817 die „Theorie der komparativen Kostenvorteile“ ersann. Ihr zufolge würde sich in einem globalen Regime freien Handels jedes Land auf die Produktion eines/einiger Produkte oder Dienstleistungen spezialisieren. Diese könnte es dann mit den Produkten und Dienstleistungen anderer Länder austauschen, wodurch alle den größtmöglichen Wohlstandsgewinn erzielen würden: internationale Arbeitsteilung. So verführerisch die Theorie ist, so wenig hat sie sich in die Realität umgesetzt. Nur wenige Länder haben sich ausreichend spezialisiert, um fit für den Weltmarkt zu sein, und das oft mit massivem Protektionismus. Bei weitem nicht alle haben ihre „ökonomische Identität“ gefunden. Grosso modo hat sich der **Norden** auf die Produktion von Hi-Tech-Gütern und Dienstleistungen spezialisiert und schützt gleichzeitig seine Agrarmärkte, während der **Süden** unverändert versucht, Rohstoffe und Agrargüter zu exportieren: Das ist nicht nur eine höchst ungleiche Welt, sondern sie wird auch noch zusehends ungleicher, weil sich das Verhältnis der Weltmarktpreise für Rohstoffe und Agrargüter im Vergleich zu denen für Hi-Tech-Produkte laufend zuungunsten des Südens verschlechtert („Terms of Trade“). Der uruguayische Chronist und Autor Eduardo Galeano definiert die Arbeitsteilung zeitgemäß: „Die einen spezialisieren sich aufs Gewinnen, die anderen aufs Verlieren.“

## Wasser predigen, Wein trinken

Besonders absurd an der Freihandelsdebatte ist, dass diejenigen, die ihn am lautesten von den anderen fordern, selbst historisch bewährte Protektionisten sind. Alle großen Handelsmächte sind nicht durch das schrankenlose Hereinlassen von Konkurrenten groß geworden, sondern durch **Abschottung und Subvention** der eigenen Unternehmen. Die Flaggschiffkonzerne der Industrienationen – 430 der 500 weltgrößten Konzerne sind in der OECD beheimatet – bekamen fast durchwegs großzügige öffentliche Unterstützung. Und jetzt sollen die armen Länder diese „Global Players“ bedingungs- und schrankenlos hereinlassen. Das kann die Kluft zwischen Nord und Süd nur noch vertiefen. In den letzten 100 Jahren hat kaum ein Land den Sprung von der „Dritten“ in die „Erste“ Welt geschafft. Die einzigen Beispiele, die gerne für diesen Entwicklungsschritt bemüht werden – die südostasiatischen Tigerstaaten Singapur, Hongkong, Taiwan und Südkorea – haben dies nicht mit Freihandel geschafft, sondern mit massiver Unterstützung ihrer Industrie bei gleichzeitiger Abschottung mit Hilfe von Schutzzöllen.

Der Protektionismus der Industrieländer ist aber nicht nur historisch. Die USA leisteten sich im Windschatten des 11. Septembers 2001 einen dreifachen Rückfall in den Protektionismus: Zölle auf Stahlimporte, Verdopplung der Agrarsubventionen und die Aufforderung an den Pharmakonzern Bayer, auf die Patent-Rechte auf das Anthrax-Gegenmittel Cipro zu verzichten. Das sind nur die bekanntesten Fälle. Der Protektionismus des Nordens ist strukturell: Die UNCTAD hat 1999 in ihrem Bericht über die am wenigsten entwickelten Länder („Least Developed Countries Report“) berechnet, dass die Entwicklungsländer aufgrund **unfairer Handelsbedingungen** täglich 1,9 Milliarden Dollar an Exporterlösen verlieren. Das sind aufs Jahr gerechnet 700 Milliarden US-Dollar oder das Vierzehnfache der globalen öffentlichen Entwicklungshilfe. Noch ein Beispiel zur Illustration: Während die 15 wichtigsten Exportgüter der USA nach Brasilien mit durchschnittlich 14% Zoll belastet sind, stoßen die 15 wichtigsten Exportgüter Brasiliens in die USA auf Zollhürden von durchschnittlich 50%<sup>1</sup>.

## Die Betroffenheit von Frauen

Die von der WTO verfolgte Liberalisierung und Deregulierung aller Lebensbereiche wirkt sich insbesondere deshalb negativ auf Frauen und Geschlechterverhältnisse aus, da sie die in den allermeisten Gesellschaften praktizierte Unterordnung, Benachteiligung und Marginalisierung

<sup>1</sup> Der brasilianische Jesuit Alfredo Goncalves beim UN-Gipfel in Johannesburg.

von Frauen und die fehlende Anerkennung und gerechte Entlohnung weiblicher Arbeit verstärkt. Die WTO selbst ist völlig „**genderblind**“, es findet sich kein Hinweis auf ein entsprechendes Engagement in ihren Statuten, in keinem ihrer Gremien finden sich genderbewusste Frauen in Schlüsselpositionen; ihre Abkommen nehmen nirgends auf die Betroffenheit und die Bedürfnisse von Frauen Bezug, auch in Evaluierungen und Reviews ist das nicht der Fall.

Bereits jetzt springen die Auswirkungen neoliberaler Politik auf Frauen ins Auge – sie werden sich allerdings durch die geplanten weiteren Veränderungen noch verstärken. Mit dem GATS wird ein weiterer Liberalisierungs- und Privatisierungsschub im Bereich öffentlicher Dienstleistungen erfolgen. Das bedeutet für Frauen den Verlust von Arbeitsplätzen im (eher paritätisch bezahlten) öffentlichen Dienst. Soziale Dienstleistungen werden verstärkt an traditionelle Strukturen (Familien, Nachbarschaft, NGOs) rückübertragen, was erfahrungsgemäß Frauen besonders hart trifft und unbezahlte Mehrarbeit bedeutet.

In den ständig zunehmenden, unter der Leitung von transnationalen Konzernen (TNCs) stehenden „**Weltmarktfabriken**“ und „**Freien Produktionszonen**“ werden Frauen, die den überwiegenden Teil der Arbeitskräfte darstellen, in unvorstellbarer Weise ausgebeutet, sind schwerwiegenden gesundheitlichen Risiken und sexuellen Belästigungen ausgesetzt und genießen in der Regel nicht die geringste soziale Absicherung. Trotz der steigenden Erwerbsquote von Frauen – mit regionalen Ausnahmen – ist ihr Zugang zu bezahlter Arbeit mit einem Einkommen in überlebenssichernder Höhe insgesamt geringer. Lokale Unternehmen werden geschlossen, kleine Unternehmerinnen verlieren durch ausländische Konkurrenz ihre Arbeit, durch fehlende Transportmöglichkeiten werden Frauen oft von der Arbeit in Zentren und Subzentren abgeschnitten. Soziale Rechte, Arbeitsrechte, Frauenförderung, Mutterschutz oder Proklamationen kostenloser Gesundheitsmaßnahmen zum Schutz von Mutter und Kind werden von TNCs oft als Handelshemmnisse definiert.

Insgesamt nimmt die **traditionelle, unbezahlte und nicht anerkannte Arbeit** der Frauen zu, durch zusätzliche finanzielle Belastungen werden sie zur Suche nach Einkommensmöglichkeiten in den informellen Sektor, in die Prostitution, in die untersten Ränge der formalen Wirtschaft gezwungen.

Durch diese vielfachen Belastungen nimmt die **Armut** von Frauen und Mädchen zu – bereits jetzt stellen sie 70% der absolut Armen – ihr Gesundheitszustand verschlechtert sich rasant, ihre Chancen auf Bildung und damit im Zusammenhang auf politische Mitbestimmung und **Empowerment** bleiben oft im Überlebenskampf stecken.

## **Reformvorschläge und Forderungen**

**Unterordnung des Freihandelsziels** (und damit der WTO) unter die „Menschheitsziele“: Schutz der Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, Gesundheitsvorsorge, Umweltschutz, nachhaltige Regionalentwicklung, Entwicklungszusammenarbeit und Gendergerechtigkeit.

**„Keine neue Runde“:** Also Stopp aller Überlegungen zu Verhandlungen über neue Themenbereiche. Aufgrund der negativen Ergebnisse der bisherigen Liberalisierungen fordern die Entwicklungsländer, dass zuerst umfangreiche **externe und unabhängige Evaluierungen** bisheriger Liberalisierungen und Wohlstandssteigerung in Hinblick auf ökologische, soziale – und Gendergerechtigkeit durchgeführt werden sollten. Bis zum Abschluss der Evaluierungen sollen daher alle laufenden Verhandlungen zu weiteren Liberalisierungsschritten ausgesetzt werden.

**Demokratisierung der WTO:** Beseitigung der institutionellen Diskriminierung, Aus für „Green Room Meetings“ und „Mini-Ministerials“. Korrektur des Rechtsbestandes zugunsten der armen Länder (TRIPS, Zolleskalation, Ausnahmen etc.).

**Genderisierung der WTO Struktur:** Aufnahme einer Verpflichtung zur Integration einer umfassenden Genderperspektive in alle Aktivitäten der WTO. Gender-kompetente Frauen in Schlüsselpositionen in alle Gremien der WTO. Durchführung von Gender Impact Assessments als integraler Bestandteil aller WTO-Politiken<sup>2</sup>, Verwendung geschlechtsspezifisch getrennt aufbereiteter Daten und von Indikatoren zu Gender und Trade<sup>3</sup>.

**Öffentlichkeit des Schiedsgerichtes:** Keine Abhandlung von Konfliktfällen zwischen Freihandel und anderen Politikfeldern innerhalb der WTO, sondern in den jeweiligen UN-Organisationen.

**Massive Stärkung der UN-Organisationen:** Größere Durchsetzungskraft für Organe und Organisationen im Bereich von Handel und Entwicklung (UNCTAD), des Umweltschutzes (UNEP), der nachhaltigen Entwicklung (UNCSD), der Entwicklungszusammenarbeit (UNDP), der Artenvielfalt (CBD), der Arbeitsrechte (ILO), der Gesundheitsvorsorge (WHO) sowie der Menschen- und Frauenrechte.

**Klare Regeln für Konzerne:** Regulierung von Investitionen im Interesse der Allgemeinheit vermittelt eines „umgekehrten“ Investitionsabkommens oder Standortschutzabkommens, z.B. im Rahmen der UNCTAD.<sup>4</sup>

**Errichtung zusätzlicher UN-Organisationen:** Weltsteuerbehörde (für die Einhebung der Tobinsteuer und von Ressourcensteuern, für die Schließung von Steueroasen und die Sanktionierung von schädlichem Steuerwettbewerb); Weltkartellamt für die globale Fusionskontrolle; Schutzprogramme für indigene Völker und ihre Lebensräume.

**Positive Diskriminierung von Fair Trade:** Gezielte Förderung des Fairen Handels und seiner organisatorischen Strukturen.

<sup>2</sup> Die Europäische Union sollte sich in dieser Hinsicht einsetzen, da sie eine Resolution zur Integration der Genderperspektiven in alle Bereiche des internationalen Handels angenommen hat.

<sup>3</sup> Siehe dazu: Irene van Staveren/WIDE 2002.

<sup>4</sup> Bereits im Jahr 1977 wurde innerhalb der UN eine Kommission für Transnationale Konzerne (UNCTC) gegründet, die Verhandlungen über einen Verhaltenskodex for TNCs eröffnete. Zunächst wurden substantielle Fortschritte erzielt, doch dann wurde der Widerstand von Seiten der TNCs und der USA immer größer, sodass der Codex 1992 eingestellt wurde.

## 2) GATS - das Dienstleistungsabkommen

### Hintergrund

Das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services: GATS) ist – neben dem GATT und dem TRIPS – eine der zentralen Säulen der WTO. Während das GATT den globalen Güterhandel regelt und das TRIPS die handelsbezogenen geistigen Eigentumsrechte, ist GATS für den Handel mit Dienstleistungen zuständig.

### Aufbau und Ziele

Der Dienstleistungssektor macht in den Industrieländern bereits zwei Drittel der Wirtschaftsleistung aus. Diese werden bisher überwiegend lokal oder von der öffentlichen Hand erbracht. Multinationale Konzerne wollen diese Dienstleistungen übernehmen und grenzüberschreitend handeln. Insgesamt sind im GATS 150 Dienstleistungen aufgelistet, darunter befinden sich Bank- und Versicherungsgeschäfte (inklusive Kranken- und Pensionsversicherung), Telekommunikation, Post, Strom, Gas, Wasser, Transport, Tourismus, Medien (Radio, Fernsehen, Kino), Bildung (Vorschule, Pflichtschule, Universitäten, Erwachsenenbildung), Gesundheitswesen und soziale Dienstleistungen.

Das **GATS** umfasst **vier Varianten** grenzüberschreitender Dienstleistungen:

1. Die Dienstleistung kommt über die Grenze (Handel, z. B. Fernstudium per Internet);
2. Die KonsumentIn geht über die Grenze (Konsum im Ausland, z. B. Tourismus)
3. Die DienstleistungsanbieterIn lässt sich im Ausland nieder (Direktinvestition)
4. Die DienstleisterIn kommt über die Grenze (Erbringung im Ausland).

Aufgrund des dritten Punktes gilt das GATS auch als **Investitionsschutzabkommen** – manche sehen darin die (teilweise) Wiederauferstehung des gescheiterten MAI –, und Punkt vier (z.B. Indischer IT-Experte kommt nach Österreich) macht das GATS auch zu einem **Migrationsabkommen**. Nicht zuletzt deshalb meinte wohl der ehemalige WTO-Direktor Renato Ruggiero: „Das Dienstleistungsabkommen GATS umfasst Bereiche, die noch nie zuvor als Handelspolitik angesehen wurden. Ich vermute, dass weder die Regierungen noch die Geschäftswelt die volle Reichweite und den Wert der eingegangenen Verpflichtungen erkannt haben.“

### Zeitplan und Verhandlungsstand

Seit Anfang 2000 laufen die so genannten GATS-2000-Verhandlungen, die eine Vertiefung der 1995 begonnenen Dienstleistungsliberalisierung zum Ziel haben. Bis Juni 2002 mussten alle WTO-Mitglieder in der so genannten „**Request-Phase**“ die jeweils anderen dazu auffordern, bestimmte Dienstleistungssektoren für ausländische MitbieterInnen zu öffnen, und bis 31. März 2003 in der „**Offer-Phase**“ all jene Bereiche bekannt geben, die sie selbst liberalisieren werden (Erstellung „nationaler Verpflichtungslisten“). Bis September 2003 wird auf Basis der vorliegenden Angebote vorverhandelt, in Cancún selbst wird das große Verhandeln beginnen. Verhandlungsende ist für 1. Jänner **2005** vorgesehen. Die Verhandlungen begannen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und hätten auch geheim beendet werden sollen. Den Parlamenten hätte nur der fertig verhandelte Vertrag zur Unterzeichnung vorgelegt werden sollen. Durch die globale **STOPP-GATS-Kampagne** sind aber die wichtigsten Informationen durchgesickert. So wurde bekannt, dass die EU – im Namen ihrer Bevölkerung – von 72 Ländern die Liberalisierung der Trinkwasserversorgung fordert.

## Zentrale Vertragsprinzipien im GATS

**Transparenz:** Regierungen müssen alle Gesetze, Normen und Standards offen legen, die den Handel mit Dienstleistungen betreffen (und behindern könnten) und einmal jährlich der WTO melden.

**Meistbegünstigung:** kein/e ausländischer AnbieterIn darf schlechter gestellt werden als ein/e andere/r. (Nichtdiskriminierung zwischen AusländerInnen, z.B. zwischen AnbieterInnen aus Togo und den USA).

**Inländerbehandlung:** Ausländische AnbieterInnen dürfen nicht schlechter gestellt werden als inländische.

**Innerstaatliche Regulierung:** Es sollen „Disziplinen“, d.h. Richtlinien entwickelt werden, die gewährleisten, dass bestimmte nationale Regelungen (Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen, Zulassungserfordernisse) keine „unnötigen Hemmnisse für den Handel mit Dienstleistungen“ darstellen.

**Fortschreitende Liberalisierung:** Die WTO-Mitglieder verpflichten sich dazu, in regelmäßigen Abständen neue Verhandlungsrunden abzuhalten, „um schrittweise einen höheren Stand der Liberalisierung zu erreichen“.

**Rücknahmen oder Änderungen bereits eingegangener Liberalisierungsverpflichtungen** können frühestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten gemacht werden und auch dann nur, wenn den Handelspartnern im Gegenzug die Öffnung gleich profitabler Sektoren angeboten wird oder hohe Strafzölle bezahlt werden.

**Streitbeilegung:** Verstößt ein Land gegen seine GATS-Verpflichtungen, kann ein anderes Land ein WTO-Gerichtsverfahren einleiten und bei entsprechendem Urteil die Anpassung des Rechtsbestands erzwingen oder alternativ schmerzvolle Strafzölle einheben.

## Folgen und Auswirkungen

### GATS bedroht die Demokratie

Nationalstaaten, Länder und Gemeinden regulieren mit Gesetzen die von Privaten erbrachten Dienstleistungen, um nicht-ökonomische Ziele wie Umweltschutz, Arbeitsplatzsicherheit und Arbeitsrechte und Sozialpolitik oder Regionalpolitik zu verfolgen. Es findet eine politische Gestaltung des Wirtschaftsgeschehens im öffentlichen Interesse statt. Das Problem des GATS für uns alle: Viele dieser öffentlichen Regulierungen können als „**Handelshindernisse**“ angesehen und beim Schiedsgericht der WTO angefochten werden. Beispielsweise könnte festgestellt werden, dass die Förderung der Nahversorgung ausländische AnbieterInnen benachteiligt: das wäre das Aus jeder Regionalpolitik. Umweltschutzgesetze, soziale Standards oder Qualitätserfordernisse dürfen im Sinn des GATS nur noch dann erlassen werden, wenn sie den freien Handel „nicht mehr als nötig“ einschränken. Für die Beurteilung sieht die WTO einen „**Notwendigkeitstest**“ vor: Sollte sich die Maßnahme in einem Streitfall nicht als die am wenigsten handelshemmende aller denkbaren Maßnahmen herausstellen, kann das WTO-Gericht den Nationalstaat zwingen, das Gesetz aufzuheben. Damit wird der demokratische Prozess durch WTO-Urteile ersetzt, die noch höherrangig sind als das demokratisch ohnehin schon schwach legitimierte EU-Recht. Bisher wurde der Notwendigkeitstest elfmal angewandt, zehnmal räumte das WTO-Tribunal dem Freihandel Vorrang ein, zulasten von Umweltschutz- oder Gesundheitsvorsorgegesetzen.

### Globale Deregulierung

Entgegen der Darstellung der Verhandler ist das GATS ein massives Deregulierungsabkommen. Die EU verlangt allein im Finanzbereich von Malaysia die Aufhebung von 25 Gesetzen. Darunter befinden sich so sinnvolle Gesetze wie die Beschränkung des Handels mit der malaysischen Währung Ringgit, womit das Land relativ glimpflich aus der Südostasienkrise ausgestiegen ist. Die brasilianische Zentralbank beschränkt die Kapitalflucht aus Brasilien. Mexiko und Chile beschränken den Verkauf von Küstenland an ausländische Hotelketten. Ägypten prüft den öko-

nomischen Bedarf, bevor neue Hotels ins Land kommen. Kenia hat im Telekommunikationssektor eine Grenze für ausländische Kapitalbeteiligungen in der Höhe von 30%. Kamerun verpflichtet ausländische Investoren, für alle 10.000 investierten US-Dollar zumindest einen Arbeitsplatz zu schaffen. Im Namen der EU-Bevölkerung fordert die Kommission die Abschaffung all dieser Gesetze. Indien verlangt von der EU die Aufhebung der Sozialversicherungspflicht für indische Dienstleistungsanbieter. Alle genannten Beispiele sind offiziell geheim. Sie wurden nur bekannt, weil die geheimen Forderungslisten der EU durchgesickert sind<sup>5</sup>:

### Öffentliche Dienste in Gefahr

Unter „öffentlichen Diensten“ (Public Services) versteht man soziale Absicherungs- und Grundversorgungsbereiche wie Kranken- und Pensionsversicherung, Bildungssystem, öffentlicher Verkehr, Wasserversorgung, Strom, Telefon und Post. Diese Grundinfrastruktur, die wir alle jeden Tag benötigen, wird üblicherweise durch öffentliche TrägerInnen mit gemeinnützigen Zielen zur Verfügung gestellt. Alle Menschen haben – unabhängig vom Einkommen – Zugang. Gewinne werden nicht erwirtschaftet, der Markt bleibt draußen. Das könnte durch das GATS schon bald Vergangenheit sein. Post, Strom und Telekom werden bereits liberalisiert, und in den USA und in England sind sämtliche der aufgezählten Bereiche zumindest teilprivatisiert. Das Problem: Durch die Privatisierung drohen die öffentlichen Dienste **teurer** zu werden, der universale **Zugang** für alle Menschen würde verloren gehen; die **Qualität** der Dienstleistungen droht abzunehmen, und die Beschäftigungssituation würde sich ebenfalls dramatisch verschlechtern. Das zeigen zumindest zahlreiche internationale Erfahrungen.

WTO-Sekretariat und das österreichische Wirtschaftsministerium versuchen deshalb zu beruhigen: Öffentliche Dienste seien vom GATS ausgenommen. Doch der GATS-Text sieht eine **Ausnahme** öffentlicher Dienste nur dann vor, wenn diese weder „im Wettbewerb“ (in competition) mit anderen AnbieterInnen noch „auf kommerzieller Basis“ (on a commercial basis) erbracht werden. Beides ist unklar: Stehen öffentliche Universitäten oder Spitäler etwa nicht mit privaten im Wettbewerb? Sind Studiengebühren, Rezeptgebühren und Zugtickets nicht etwa eine „kommerzielle Basis“? Fast wie eine Antwort ist im April 2002 die geheime **Position der EU-Kommission** durchgesickert, in der sie andere WTO-Mitglieder dazu auffordert, die Wasserversorgung, den Energiebereich, Abfallbehandlung, Teilbereiche des Transports, Umweltschutzleistungen und die Postdienste zu liberalisieren.

### Wer sind die Gewinner des GATS?

Der ehemalige Direktor der GATS-Abteilung im WTO-Sekretariat David Hartridge hat dies so ausgedrückt: „Ohne den enormen Druck der amerikanischen Finanzdienstleistungsindustrie, insbesondere von Firmen wie American Express oder Citicorp, hätte es kein Dienstleistungsabkommen gegeben.“ Die großen Dienstleistungskonzerne der USA und der EU sind gut organisiert und betreiben systematisches Lobbying pro Liberalisierung. Die wichtigsten Lobbygruppen sind in den USA die Coalition of Service Industries (USCSI) und in der EU das European Services Forum (ESF). Neben Banken und Versicherungen zählen große Wasserversorger (Vivendi, Suez, RWE), Telekom-, Energie-, Bildungs- und Gesundheitskonzerne sowie Hotelketten zu den Gewinnern des GATS. Die Weltbank schätzt den weltweiten Markt für Wasserversorgung auf jährlich 800 Milliarden Dollar, den für Bildung auf 2000 Milliarden Dollar und jenen für Gesundheitsdienstleistungen auf 3500 Milliarden Dollar. Die EU-Kommission gibt unverblümt zu: „Das GATS ist (...) zuallererst ein Instrument zugunsten des Geschäftemachens.“

<sup>5</sup> <http://www.gatswatch.org/requests-offers.html#outgoing>

## GATS vertieft die Kluft zwischen Nord und Süd

Ganz besonders verlieren würden die Länder des Südens. Sie waren von Anfang an gegen das GATS, mussten es aber bei der WTO-Gründung im Rahmen eines „**Gesamtpakets**“ in Kauf nehmen. Die Interessenslage ist klar: Der Dienstleistungssektor macht in den USA 70% der Wirtschaftsleistung aus, in Kambodscha 34%. Nicht kambodschanische Finanz-, Telekom- und Computerkonzerne wollen auf den US-Markt, sondern umgekehrt. In den aktuellen Verhandlungen haben nur 16 Entwicklungs- und Schwellenländer Forderungen an die EU gestellt, während die EU von über 90 armen Ländern teils weitreichende Liberalisierungen fordert. Besonders problematisch: Länder des Südens sind Leichtgewichte in den WTO-Verhandlungen und können sich gegen die Begehrlichkeiten der schwergewichtigen „QUADS“ (USA, Kanada, EU, Japan) kaum wehren, weil sie über Kredite, Entwicklungs- und Wirtschaftshilfe mehrfach von diesen abhängig sind. Wenn aber die nördlichen Industrieländer die Öffnung des Bildungs- und Gesundheitssystems oder der Wasserversorgung durchsetzen, steht für den finanzschwachen (Groß-)Teil der Bevölkerung (mehrheitlich Frauen) der **Zugang zur Grundversorgung** auf dem Spiel. Drei Milliarden Menschen verdienen weniger als zwei Dollar pro Tag und können sich diese Dienste nicht bei multinationalen Konzernen leisten. Die Menschenrechtskommission der UN hat bereits vor diesem Szenario gewarnt, weil Zugang zu Wasser, Gesundheitsversorgung und Bildung Menschenrechte sind.

## Falscher Ansatz und Alternative

Der GATS-Ansatz lautet: Wie kann ich „meinen“ **Konzernen** (des jeweiligen WTO-Mitglieds) neue Absatzmärkte (im Süden) und neue Profitsektoren (in der öffentlichen Daseinsvorsorge) erschließen.

Ein UN-würdiger Ansatz für eine globale Politik zum Thema Dienstleistungen müsste lauten: „Wie können alle Menschen mit essentiellen Dienstleistungen wie Trinkwasser, Gesundheit, Bildung, Alterssicherheit, Energie, Post, Bahn, Straßen, Telefon und Internet versorgt werden?“ Das Ziel dahinter wäre Armutsbekämpfung, Herstellung von Chancengleichheit und Gendergerechtigkeit, kurz die Einlösung von **Menschenrechten**. Die Mittel dazu wären Schuldenstreichung der armen Länder, Tobinsteuer, Erhöhung der Entwicklungshilfe auf die versprochenen 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens, zinsfreie Kredite für Investitionen in die Daseinsvorsorge.

## Die Betroffenheit von Frauen

Frauen sind durch das GATS **mehrfach** negativ betroffen. 80% der erwerbstätigen Frauen arbeiten in der EU im Dienstleistungssektor. Sie werden den erhöhten Wettbewerb nach der Liberalisierung und die damit einhergehende „Kostenreduktion“ in Form von Lohnkürzungen, Abbau von Arbeitsrechten und Gleichstellungsregelungen, Sozialabbau und Entlassungen zu spüren bekommen. Studien haben bestätigt, dass Handelsliberalisierung die ohnehin schon große Lohnschere zwischen Männern und Frauen noch weiter öffnet.

Es kommt bei einer Einschränkung des öffentlichen Sektors zu Rückübertragungen sozialstaatlicher Leistungen in informelle Arrangements wie Familie, Nachbarschaft oder NGOs, weil sich finanzschwache Gruppen die Versorgung durch Private nicht leisten können. Diese unbezahlte Arbeit wird erfahrungsgemäß fast ausschließlich von Frauen verrichtet.

Frauen und Mädchen werden durch die Verteuerung von Dienstleistungen vom Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen ausgeschlossen, was umfassende negative Auswirkungen auf ihre gesamte Situation hat.

## **Reformvorschläge und Forderungen**

**Verhandlungsstopp.** Die schleichende Preisgabe der öffentlichen Dienste, die Aushöhlung der demokratischen Gestaltungsfähigkeit von Nationalstaaten, die Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt und das Geschlechterverhältnis, die Übervorteilung der Entwicklungsländer sowie der geheime Charakter der Verhandlungen machen eine Weiterverhandlung unzumutbar.

Umfassende **Überprüfung** der Auswirkungen der Dienstleistungsliberalisierung auf die armen Länder, auf die Umwelt, auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt, auf das Geschlechterverhältnis, auf KonsumentInnen und ArbeitnehmerInnen sowie auf die Regulierungsfähigkeit von Nationalstaaten.

**Keine globalen Verhandlungen** über die Liberalisierung und Privatisierung öffentlicher Güter und Dienstleistungen. Im Gegenteil, verfassungsmäßige Garantie des Rechts auf Wasser, Bildung, Gesundheitsversorgung, Pension, öffentlicher Verkehr, Postdienste, Energie und Kommunikationsanschluss sowie die Sicherung der dafür notwendigen öffentlichen Mittel.

**Ausbau und Demokratisierung** der öffentlichen Dienstleistungen, auch vom Standpunkt der **Gendergerechtigkeit**.

### 3) TRIPS – das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums

#### Hintergrund

Das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights – TRIPS) trat mit der Gründung der WTO 1995 in Kraft. Die Industrieländer haben es mit maßgeblicher Hilfe der Industrielobby, allen voran Pharma- und Agrochemiekonzerne, und Druckausübung gegen den Willen der Mehrheit der Entwicklungsländer durchgesetzt. Wichtige Arbeitsgespräche dazu fanden unter Ausschluss der Länder des Südens statt. Im Rahmen des Gesamtpakets wurde diesen dann Versprechungen auf Vorteile im Agrar- und Textilsektor gemacht, die sich bis heute kaum erfüllt haben.

#### Aufbau, Ziele, Probleme

Im TRIPS-Abkommen sind **verschiedenste Instrumente** zum Schutz des geistigen Eigentums – unter anderem Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Marken, geografische Angaben und Patente – international geregelt. Es geht um Regeln und Schutzbestimmungen, die zum Teil in Ländern des Südens erst neu eingeführt werden mussten/müssen – ein Gegensatz zur generellen Deregulierungstendenz der WTO. Den Entwicklungsländern wurde eine Umsetzungsfrist bis zum Jahr 2000 eingeräumt, den am wenigsten entwickelten Ländern (LDCs) zunächst bis 2006, bei der WTO-Konferenz in Doha 2001 dann eine Verlängerung bis 2016. Jedoch konnte der überwiegende Großteil der betroffenen Länder die Frist bis zum Jahr 2000 nicht einhalten. Es fehlt meist an Know-How, Ressourcen, Geld. Zudem haben diese Länder dringende entwicklungspolitische Prioritäten, wobei die Umsetzung des TRIPS-Abkommens der Entwicklung hinderlich ist.

Der umstrittene **Artikel 27.3b** legt die **Ausnahmen** von der Patentierbarkeit fest: Pflanzen und Tiere, nicht aber Mikroorganismen, sowie im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren, nicht aber nicht-biologische und mikrobiologische Verfahren, können von der Patentierbarkeit ausgeschlossen werden. Im Falle von Pflanzensorten muss, falls Patente nicht vorgesehen werden, ein wirksames **Schutz-System eigener Art** (sui generis) eingerichtet werden. Die Patentierung gentechnologisch veränderter Organismen war von Anfang an ein besonderes Anliegen der Industrie und ist problemlos möglich.

Eine spezielle **Überprüfung** (review) der Bestimmungen des Art. 27.3b vier Jahre nach Inkrafttreten (d.h. 1999) wurde festgelegt – für Länder des Südens ist dies in Bezug auf Know-How und Ressourcen schwierig. Die Überprüfung fand verspätet statt. In Doha wurde vereinbart, dass der TRIPS-Council das Ergebnis überarbeiten und dabei ein Auge auf das Verhältnis zwischen TRIPS-Abkommen und Convention on Biological Diversity (CBD), den Schutz von traditionellem Wissen und „Folklore“ einerseits und relevanten neuen Entwicklungen andererseits haben sollte. Unter denselben Gesichtspunkten soll eine Überprüfung des gesamten TRIPS-Abkommens erfolgen.

#### Große Nachteile für den Süden

Bei der WTO-Konferenz in Doha 2001 wurde eine politische Erklärung zu TRIPS und **öffentlicher Gesundheit** verabschiedet, die eine Bestätigung des Rechts der Staaten enthält, sich der im TRIPS-Abkommen ohnehin schon enthaltenen Flexibilitäten wie Zwangslizensierung und Parallelimporte zu bedienen, um die öffentliche Gesundheitsversorgung zu schützen. Diese Erklärung benötigte aber noch Ergänzungen, da die meisten Länder des Südens über keine oder nur beschränkte Pharmaproduktionskapazitäten verfügen und daher von Zwangslizensierungen nicht profitieren können. Der zur Deadline im Dezember 2002 vorliegende Vorschlag beinhaltete

te jedoch unüberbrückbare bürokratische Hürden für arme Länder und andere gravierende Schwächen. Zudem gab es Debatten über den Ausschluss von Krankheiten wie Krebs, Asthma und Herzerkrankungen und von Vaccinen. Für die NGOs ist der Vorschlag daher **inakzeptabel**. Die EU unterstützt ihn; die Länder des Südens hätten voraussichtlich zermürbt zugestimmt, aber die USA blockten ab. Die derzeitige Pattsituation lässt befürchten, dass dieses Thema wieder zur „Verhandlungsmasse“ in Cancún wird.

In den vergangenen Jahren haben Industriestaaten bilaterale Vereinbarungen benutzt, um Länder des Südens zu Regelungen, die über das TRIPS-Abkommen hinausgehen, zu verpflichten – so genannte **TRIPS-plus-Regime**. So hat die EU laut NGO-Berichten nahezu 90 Ländern, darunter den ACP-(Afrika, Karibik, Pazifik)Ländern, TRIPS-plus-Verpflichtungen in Bezug auf Patente auf Lebensformen aufgezwungen. Einige Länder wie Algerien, Libanon, Mexiko, Marokko und Tunesien wurden unter Druck gesetzt, UPOV (International Union for the Protection of New Varieties of Plants) und ihrem rigorosen Abkommen zum Schutz von Pflanzensorten (International Convention for the Protection of New Varieties of Plants), das in seiner revidierten Version von 1991 fast so strikt wie Patente wirkt, beizutreten. Um Handelszugeständnisse und -vergünstigungen zu bekommen, müssen sich diese Länder den TRIPS-plus-Wünschen der EU, der USA oder Japans unterwerfen.

## Folgen und Auswirkungen

Da im TRIPS-Abkommen das Ziel verfolgt wird, technologisches Know-How vor Nachahmung zu schützen, wird Ländern des Südens die Chance auf Entwicklungsaufschwung durch schnelle und kostengünstige Nachahmung oder Adaptierung bereits bekannter Techniken verwehrt. Diese Chance hatten aber sehr wohl Industrieländer wie etwa die Schweiz, die ihre eindrucksvolle wirtschaftliche Entwicklung und ihren Reichtum eben dieser technologischen Nachahmung verdanken. Daher hat sich die Schweiz auch sehr lange Zeit gegen die Einführung von Patenten gewehrt. Nun soll der so gewonnene technologische Vorsprung der Industrieländer langfristig abgesichert werden. Insgesamt bedeutet das TRIPS-Abkommen einen massiven **Transfer** von Ressourcen **vom Süden in den Norden**.

Das TRIPS-Abkommen bedient ausschließlich die **Bedürfnisse der Industrie**. Die Interessen und Rechte indigener und lokaler Gemeinschaften sind nicht berücksichtigt. Rechte an geistigem Eigentum werden nur anerkannt, wenn Wissen oder Erfindung gewerblicher Nutzung zugeführt werden kann. Weder soziale Bedürfnisse, gemeinschaftliche Kreativität, nicht schriftlich festgehaltenes Wissen, noch Grundrechte wurden einbezogen. Im Norden ansässige **Konzerne** halten ca. 90% aller Patente. Sie haben die Kapazität und Ressourcen für Forschung und Produktentwicklung ebenso wie für die Administration und Bezahlung der mühsamen Patentierungsverfahren, die für Betriebe im Süden oft undurchführbar sind, am wenigsten für Frauen und **indigene Gemeinschaften**. Das TRIPS-Abkommen behindert somit Forschung sowie Schutz von Erfindungen und Wissen im Süden anstatt sie zu fördern.

## Hohe Kosten, Verlust von Rechten

Viele WTO-Mitglieder hatten für bestimmte Produkte wie z.B. **Medikamente** keine Patente vorgesehen oder ihre Patentierung verboten. Das TRIPS-Abkommen zwingt sie nun dazu, auch für Medikamente und andere für die Gesundheitsversorgung und Nahrungssicherung der Bevölkerung unerlässliche Produkte Patentschutz zu gewährleisten. Kostengünstige Medikamente könnten viele der 14 Millionen jährlichen Todesfälle an verhinder- oder behandelbaren Krankheiten vermeiden. TRIPS steht dem im Wege, denn patentierte Medikamente kosten um bis zu 30 Mal mehr als Generika. Die Pharmaindustrie profitiert.

Auch **Patente auf Lebensformen** waren in vielen Ländern – vor allem im Süden – unbekannt und widersprechen vielfach traditioneller Kultur und Ethik. Patente auf Pflanzen und Saatgut beschneiden die Rechte der Bäuerinnen und Bauern, Saatgut aus ihrer Ernte aufzubewahren,

wieder anzubauen, weiterzuzüchten, zu tauschen, die Ernte und Produkte daraus zu verkaufen – die so genannten **Farmers' Rights**, die noch immer nicht international rechtlich verankert sind. 1,4 Milliarden Menschen sind auf den Nachbau ihres Saatguts angewiesen und können sich Saatgutkauf und Patentgebühren nicht leisten. Traditionelle Agrarkulturen und nachhaltige Anbaumethoden sind bedroht. Besonders betroffen sind **Frauen**. Patente auf genetische Ressourcen öffnen weitreichenden Monopolen und Gentechnologie im Bereich der Nahrungsgrundlagen Tür und Tor. Frauen verlieren die Kontrolle über Saatgut und Nahrungssicherung. Der Zugang zu vielfältiger, ausgewogener Nahrung gerät in Gefahr.

Ein erschwerter oder verwehrt **Zugang zu Medikamenten, Saatgut und ausgewogener Nahrung** steht im Widerspruch zu elementaren Menschenrechten. Diesbezügliche internationale Kritik am TRIPS-Abkommens wird immer lauter. So hat die UN-Subkommission für die Förderung und den **Schutz der Menschenrechte** festgehalten, dass das TRIPS-Abkommen im Konflikt mit grundlegenden Menschenrechten wie den Rechten auf Gesundheit, auf Nahrung und darauf, vom wissenschaftlichen Fortschritt zu profitieren, steht. Auch andere UN-Gremien wie die WHO sind besorgt.

Auch mit dem **Übereinkommen über die biologische Vielfalt** (Convention on Biological Diversity – CBD) steht das TRIPS-Abkommen im Konflikt. Patente auf Lebensformen, die de facto Patentierung von indigenem und traditionellem Wissen – oft Wissen der Frauen – ermöglichen die so genannte **Biopiraterie**. Darunter versteht man die Aneignung von biologischen Ressourcen und traditionellem Wissen ohne adäquate Einbeziehung und Entschädigung der Gemeinschaften, die diese Ressourcen und dieses Wissen traditionell nutzen, hervorgebracht oder entdeckt haben. Das TRIPS-Abkommen sieht keine Handhabe vor, die den Zugang zu biologischen Ressourcen und den Schutz der Rechte indigener Völker, wie in der CBD verankert, gewährleistet und Verstöße dagegen verhindert. Die vorgesehenen Patente hingegen behindern Erhalt und Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt.

### Beispiele des Unrechts

Unzählige Beispiele von Biopiraterie zeigen die **Begünstigung der Konzerne** durch die Patentregelungen gegenüber indigenen und lokalen Gemeinschaften. Auch die vage Zielsetzung der CBD einer fairen Verteilung des Nutzens (Gewinne) aus den genetischen Ressourcen, das so genannte „benefit sharing“, kann dem nichts entgegen setzen. Die CBD ist im Vergleich zu dem TRIPS-Abkommen ein sehr schwaches Instrument ohne Sanktionsmöglichkeit; der strukturelle und inhaltliche Rahmen für das „benefit sharing“ ist außerdem unzulänglich. Bilaterale Verträge zwischen Ländern des Südens und Konzernen führen daher leicht zu Ausbeutung.

Ein krasses Beispiel von Biopiraterie ist die im Jahr 1999 erfolgte Patentierung der in **Mexiko** heimischen und beliebten gelben **Enola-Bohne** durch die US-Firma POD-NERS, lediglich aufgrund der Selektion zu einer homogenen Enola-Sorte. In Mexiko ging der Export von gelben Bohnen daraufhin um 90% zurück. Besonders die Existenz der Kleinbauern und Kleinbäuerinnen war durch die Zerstörung ihres Exportmarkts bedroht – für Frauen infolge ihrer ökonomischen Benachteiligung und mangelnden Abfederungsmöglichkeiten noch bedrohlicher als für Männer.

Kreuzungen mit in **Indien und Pakistan** heimischen, von den Frauen entwickelten **Basmati-Reissorten** wurden von RiceTec Inc., Texas, unter dem Namen Basmati-Reis ohne Entschädigung patentiert, was zu Exportrestriktionen für Indien und Pakistan führte. Ebenso stellt die später teilweise aufgehobene Patentierung der traditionellen Heil- und Zeremonienpflanze der Amazonasvölker **Ayahuasca** eine Aneignung ihres Wissens ohne Kompensation dar. Die Liste ähnlicher Fälle ist lange.

Bekannt ist auch das Beispiel **Südafrikas**, das 1997 ein neues **Arzneimittel-Gesetz** herausbrachte, um die Medikamentenpreise, vor allem in der AIDS-Behandlung, zu senken, und damit

unzählige Menschenleben zu retten. Damit wurden unter anderem Zwangslizenzierungen und Parallelimporte erleichtert und die Pflicht, Markenmedikamente, deren Patentfrist abgelaufen ist, durch Generika zu ersetzen, eingeführt. Darauf hin erhoben im Februar 1998 39 Pharmafirmen Klage gegen die südafrikanische Regierung unter Berufung auf Verstöße gegen das TRIPS-Abkommen und stellten so eindeutig Handelsinteressen vor das Recht auf Leben und Gesundheit. (Dabei sieht das TRIPS-Abkommen in besonderen Fällen Zwangslizenzen und Parallelimporte sehr wohl vor.) Südafrika musste das neue Gesetz aussetzen, vielen Menschen war der Zugang zu dringend benötigten Medikamenten verwehrt. Im April 2001 wurde die Klage allerdings zurückgezogen.

## Die Betroffenheit von Frauen

In Jahrtausende langer gemeinschaftlicher Kulturarbeit haben indigene und lokale Gemeinschaften die Kulturpflanzen-Vielfalt und die Grundlage der **globalen Ernährungssicherung**, hervorgebracht. Frauen waren und sind maßgeblich daran beteiligt und in vielen Kulturen und Gemeinschaften direkt für die Bewahrung und Weiterentwicklung des Saatguts zuständig. Die Einführung neuer, männlich orientierter Agrartechniken hat immer wieder zur Verdrängung von Frauen und ihren produktiven und nachhaltigen Methoden aus der Landwirtschaft geführt. Einseitige Effizienz-, Handels- und Exportausrichtung führte zur Verknappung der Ressourcen der Frauen und damit zu Mangelernährung besonders unter Frauen und Kindern.

Patentiertes Saatgut, unrentabel und unerschwinglich für die kleinbäuerliche Landwirtschaft, schließt nahtlos an diese Entwicklungen an und fördert den Übergang von der frauendominierten Selbstversorgungs- zur männer- und konzerndominierten **Markterzeugungslandwirtschaft**. Frauen verlieren die **Kontrolle** über ihr Saatgut, über ihr traditionelles Wissen, ihre nachhaltigen Methoden, über den Produktionsprozess für die Ernährungssicherung und damit Macht und Einfluss in der Landwirtschaft, ihren Status in der Gesellschaft und Einkommensmöglichkeiten am lokalen Markt. Marginalisierung und Verarmung ist die Folge.

Saatgutpatente machen kulturelle Traditionen wie Geschenke und Tausch unter den Frauen und gemeinschaftliche Kreativität unmöglich und **Gemeinschaftswissen** – vielfach von Mutter zu Tochter mündlich überliefert – zu privatem Eigentum. Da das TRIPS-Abkommen dem Wissen der Frauen keinen Schutz einräumt, wird dieses oft Ziel von Biopiraterie. Neben Wissen im Saatgut- und Ernährungsbereich handelt es sich oft um für Pharmakonzerne hoch interessantes Wissen über Heilpflanzen und Heilmethoden.

Auch im Gesundheitsbereich sind die Frauen durch ihre ökonomische Situation krass benachteiligt. Teure patentierte Medikamente sind daher für eine große Zahl von Frauen, die oft von AIDS betroffen sind, unerreichbar.

Im **Technologiebereich** sind Frauen traditionell benachteiligt. Bei der Einführung moderner Technologien werden Frauen vor allem im Süden ignoriert und verdrängt. Sie haben kaum Zugang zu technischem Training, Know-How und Technologietransfer. Das TRIPS-Abkommen, das letzteren erschwert und von Vermögen, das Frauen nicht haben, abhängig macht, marginalisiert Frauen (besonders im Süden) daher ganz generell in Bereichen, wo Technologie eine Rolle spielt.

Dazu kommt, dass die Umsetzung des TRIPS-Abkommens **kostspielig** ist. In armen Ländern, die erst Know-How, Kapazitäten und Infrastruktur dafür aufbauen müssen, machen Ausgaben dafür einen relativ großen Anteil des Budgets aus, der erfahrungsgemäß zu Lasten des Sozialbudgets geht. Ebenso erfahrungsgemäß sind Frauen überproportional von Kürzungen im Sozialbereich betroffen.

## **Reformvorschläge und Forderungen**

Die Sinnhaftigkeit des TRIPS-Abkommens, das protektionistischen Charakter hat, monopolistische Tendenzen fördert, nahezu ausschließlich Industrieländer begünstigt und zur weiteren Marginalisierung von Frauen und indigenen Völkern führt, ist grundsätzlich zu überdenken.

Aus entwicklungs- und genderpolitischer Sicht ergeben sich die grundsätzlichen Forderungen nach einer **Evaluierung** des gesamten Abkommens und seiner Auswirkungen, nach der **Verhinderung von Patenten auf Lebensformen** und nach der Sicherstellung von „**Farmers' Rights**“ sowie des **Zugangs zu ausgewogener Ernährung und zu Medikamenten**.

Forderungen im Einzelnen betreffen die **Änderung der allgemeinen Ausrichtung des TRIPS-Abkommens** vom Standpunkt der Ernährungssicherung, der Gesundheitsversorgung, der Gendergerechtigkeit, der ökologischen Nachhaltigkeit – insbesondere im Zusammenhang mit allen Aspekten der biologischen Vielfalt – sowie Durchsetzung und Stärkung der Ziele aller Menschenrechts-Instrumente zu dieser Thematik. **Keine Beeinträchtigung anderer Abkommen durch das TRIPS-Abkommen** (vor allem der Convention on Biological Diversity, CBD, des International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture und der Convention on the Eradication of Discrimination against Women, CEDAW).

**Überarbeitung der „Doha Erklärung zu TRIPS und öffentliche Gesundheit“:** so dass öffentliche Gesundheit eindeutig und unumstößlich Vorrang vor Patentschutz hat.

**Keine Patente auf Lebensformen. Revision des Artikels 27.3b.** Im Vordergrund sollten folgende Anliegen stehen: Umsetzung des gemeinsamen Vorschlags der **afrikanischen Länder**, Patenten auf alle Lebewesen und ihre Bestandteile, auf sämtliche natürliche Prozesse und auch nicht-biologische und mikrobiologische Verfahren zur Herstellung von Tieren, Pflanzen und anderen lebenden Organismen von der Patentierbarkeit auszuschließen oder zumindest freie Wahl der Länder zu garantieren. Verankerung des Rechts der Mitgliedsländer, in einem **sui generis System** die **Bauernrechte** einschließlich des Rechts auf adäquaten Anteil am Nutzen aus genetischen Ressourcen unter besonderer Beachtung der Rolle der Frauen festzuschreiben. Verlängerung der **Umsetzungsfrist** für Länder des Südens, vor allem für die am wenigsten entwickelten Länder.

### **„Basisfreundliche“ Kontrolle der Überprüfung des gesamten Abkommens:**

Schaffung einer **ständigen Arbeitsgruppe**, die auf Vorrang der Interessen der öffentlichen Gesundheit, des Rechts auf Zugang zu lebenswichtigen Arzneimitteln, des Rechts, sich zu ernähren und der Gendergerechtigkeit vor dem Schutz des geistigen Eigentums zu achten hat.

Verlängerung des unter Art. 64.3 bestehenden **Moratoriums** für die Anwendung des Streitbelegungsverfahrens.

**Unterstützung** der Technischen Zusammenarbeit für Länder des Südens bei der Umsetzung, unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Rechte, die Flexibilität des Abkommens zu ihrem Vorteil zu nutzen, und unter voller Partizipation der Frauen.

**Freiheit von Zwang und Druck:** Verzicht auf den Einsatz jeglicher, inkl. bilateraler, Druckmittel gegenüber Ländern des Südens, insbesondere Verzicht auf Druck in Richtung Einführung von **"TRIPS-plus-Regimen"**.

## 4) AoA: das Landwirtschaftsabkommen

### Hintergrund

Angesichts der globalen Situation der Landwirtschaft, in der enorme Produktionsüberschüsse der chronischen Unterernährung von mehr als 800 Millionen Menschen gegenüber stehen, ist es dringend notwendig, das Agrarabkommen (Agreement on Agriculture) auf seinen Beitrag zur **globalen Ernährungssicherung und der Umsetzung des Menschenrechts sich zu ernähren** hin zu prüfen. Als wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Ernährungssicherung gilt eine kleinstrukturierte Landwirtschaft, die in ihrer Vielfalt nicht nur erhalten werden soll, sondern sich auch wirtschaftlich entfalten können muss.

Für Entwicklungsländer ist das Agrarabkommen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung, da mehr als 70% der Bevölkerung in der Landwirtschaft beschäftigt sind oder daraus den Großteil ihrer Einkommen beziehen.

**KleinbäuerInnen**, lokale Lebensmittelverarbeitung und -vermarktung erbringen weltweit den höchsten Beitrag für die Versorgung mit Nahrungsmitteln, während gleichzeitig 80% der Armen, die an Hunger leiden, in ländlichen Gebieten leben. Die Armutssituationen sind meist durch mangelnden Zugang zu produktiven Ressourcen und Mitteln (Land, Saatgut, Wasser, Kredite, Bildung) bedingt und auf niedrige bzw. fallende Preise von Agrarprodukten zurückzuführen. Der Anbau und die Produktion von Nahrungsmitteln werden in Süd- und Südostasien zu 60% von **Frauen** geleistet. Afrikanische Landfrauen produzieren, verarbeiten und lagern bis zu 80% der Nahrungsmittel.

### Die Agrarhandelsordnung nach der Uruguay-Runde

In der Uruguay-Runde des GATT (1986-1994) wurde die Landwirtschaft erstmals Gegenstand der Welthandelsgespräche.<sup>6</sup> Mit der Unterzeichnung des AoA und der WTO-Gründung 1995 wurde der Agrarhandel damit Teil der internationalen Handelsordnung, die die Landwirtschaft aller 146 Mitgliedstaaten der WTO einschließt. Das Agrarabkommen basiert auf den drei Säulen Marktzugang, interne Stützung und Exportsubventionen.

Den **Marktzugang** betreffend wurde eine durchschnittliche **Zollsenkung** um 36% für Mitgliedstaaten vereinbart, für Entwicklungsländer 24%, denen auch eine längere Implementierungsfrist eingeräumt wurde. Da jedoch in den Industrieländern die Märkte bei Unterzeichnung des Vertrages bereits durch ein überdurchschnittlich hohes Zollniveau geschützt waren, stellen die verbleibenden 76% für die Agrarexporte der Entwicklungsländer nach wie vor eine hohe Eintrittshürde dar.

In der Uruguay-Runde wurde daneben eine Reduktion der **internen Subventionen** um 20%, für Entwicklungsländer 14% (bei längerem Umsetzungszeitraum) vereinbart. Berühmt

---

<sup>6</sup> Die Handelsstreitigkeiten zwischen führenden Agrarexporturen aufgrund von Dumping waren Anfang der 80er Jahre unerträglich geworden. In den USA und der EU hatte die interne Kritik an den hohen Agrarausgaben sowie der Druck der CAIRNS-Gruppe (Agrarexporture wie Kanada, Australien, Argentinien) schließlich zum so genannten Blair-House-Abkommen geführt (1992). In diesem vereinbarten die USA und EU unter anderem eine Reduktion der Exportsubventionen (um 36% im Wert, um 21% in der Menge) – ein Kompromiss, der als wesentlicher Baustein des künftigen Agrarabkommens diente. Die bereits damals erhobene Kritik von entwicklungspolitischen NGOs, dass Dumping die Ernährungssicherung gefährdet und verboten werden müsse, spielte keine große Rolle. Im Rahmen des GATT sind Agrarprodukte sogar vom Dumpingverbot ausgenommen, und die verbleibenden 64% bzw. 79% der Exportsubventionen sind durch die „Friedensklausel“ sogar sanktioniert. Die Friedensklausel verhindert Klagen vor dem WTO-Streitschlichtungsmechanismus, die sich auf interne Stützungen und Exportsubventionen beziehen; sie gilt bis Ende 2003.

sind die verschieden gefärbten Boxen (green, blue, amber), die vor allem die Ausnahmen aus dieser Regel anführen. Beispielsweise bestimmt die Green-Box die regional- und sozialpolitischen sowie ökologischen Maßnahmen, die nicht in die Abbauverpflichtung fallen. Für Länder des Südens sind darin Programme für ländliche Entwicklung, Subventionen für Betriebsmittelinvestitionen oder Produktdiversifizierung ausgenommen.

**Exportsubventionen** der EU und der USA waren bereits bei der Unterzeichnung des AoA vor allem von entwicklungspolitischen NGOs scharf kritisiert worden. Nachdem bekannt geworden war, dass beispielsweise die gestützten Rindfleischexporte der EU nach Westafrika die wichtigen lokalen Absatzmärkte der Viehzüchter zerstört hatten, wurde ein sofortiges Dumpingverbot gefordert. Nur mittels staatlicher Stützungen können Agrarprodukte unter dem Selbstkostenpreis auf dem Weltmarkt abgesetzt werden, eine Praxis, die sich Entwicklungsländer nicht leisten können. Solange von den größten agrarexportierenden Ländern eine Politik der Orientierung am Weltmarktpreis und der Preisnivellierung nach unten betrieben, sind darüber hinaus KleinbäuerInnen weltweit mit sinkenden Einkommen konfrontiert und werden aus der Produktion verdrängt. Seit den Verhandlungen zum AoA fordern daher Entwicklungsländer, kleinbäuerliche Organisationen und NGOs, das Dumping<sup>7</sup> von Agrarprodukten zu verbieten.

Das AoA hat vor allem den Bedürfnissen der Agrarpolitik der Länder wie EU, USA und anderer Agrarexporteure Rechnung getragen: In der Debatte um die **Halbzeitbewertung der Agenda 2000** hat die EU gezeigt, dass sie in der Agrarpolitik keineswegs vom eingeschlagenen Weg der Entkoppelung von Einkommens- und Preispolitik abgehen will. Damit können weiterhin EU-interne Preise dem Weltmarktniveau angeglichen werden, während das Schlagwort „Multifunktionalität der Landwirtschaft“ als politisches Argument für eine demokratische Legitimation der desaströsen Preisgestaltung herangezogen wird. Annähernd 10 Jahre nach Abschluss der Uruguay-Runde wird in den OECD-Ländern täglich 1 Milliarde US\$ für **Agrarsubventionen** ausgegeben, seit 1997 steigen diese sogar wieder an. Im Jahr 2002 wurde in den USA die US-Farm Bill verabschiedet, mit der das Agrarbudget um rund 18 Milliarden US\$ jährlich erhöht wird. Der Vorwurf, die EU und die USA folgen nach wie vor der Prämisse, „You liberalize, we subsidize“, kann also nicht von der Hand gewiesen werden.

## Folgen und Auswirkungen

Das Zusammenwirken der von IWF, Weltbank und WTO forcierten Liberalisierung in den Ländern des Südens mit dem anhaltenden Protektionismus im Agrarsektor der Industrieländer schafft eine Situation, in der die **Existenzgrundlagen der bäuerlichen Landwirtschaft vernichtet** werden.

Die **Subventionspraxis** der Industrieländer konnte mit dem AoA fortgesetzt werden. Diese betreiben damit auf dem Weltmarkt ein **ruinöses Dumping** zu Lasten der Landwirtschaft und Ernährungssicherung vieler Entwicklungsländer.

In vielen Ländern ließ sich eine allgemeine **Konzentrationstendenz** im Agrarbereich beobachten. Die Entstehung größerer Betriebe verstärkt die Marginalisierung von Kleinbauern, die Beschäftigungslosigkeit, Landlosigkeit und Armut.

In vielen Entwicklungsländern wurden **Lebensmittelverarbeitungs- und -vermarktungsstrukturen zerstört**, weil sie nicht mit den billigen Importen konkurrieren konnten, während sie für die Volkswirtschaft und für die Nahrungsmittelversorgung lebenswichtig waren.

---

<sup>7</sup> Durch hohes Subventionsniveau der EU und USA wird die Vermarktung unterhalb der Produktionskosten ermöglicht.

Die Interessen und Anliegen von **frauendominierten/-spezifischen Branchen** der Lebensmittelverarbeitung/-vermarktung sind in der nationalen und multilateralen Handelspolitik nicht berücksichtigt.

Die bestehende Agrarhandelsordnung der WTO trägt in der derzeit umgesetzten Form also mehr zur Vertiefung des Widerspruchs von weiterer Überschussproduktion und verschärfter Mangel- und Armutssituation sowie weiterer Marginalisierung der wirtschaftlichen Aktivitäten von Frauen bei, als zu einer Problemlösung.<sup>8</sup>

## Beispiel Haiti

Ein Beispiel für boomenden **Import** von Nahrungsmitteln und gleichzeitig steigender **Unterernährung** der Bevölkerung zeigt die Situation in Haiti. Als eines der ärmsten Länder der Welt leben etwa zwei Drittel der Bevölkerung auf dem Land, 80% von ihnen in extremer Armut. Etwa die Hälfte der Menschen in Haiti kann den täglichen Nahrungsbedarf lediglich zu 75% decken. In Haiti ist Reis eines der wichtigsten Grundnahrungsmittel; er wird überwiegend in kleinbäuerlicher Produktion angebaut. Etwa 20% der Bevölkerung sind vom Reisanbau als wirtschaftliche Überlebensgrundlage abhängig. Daneben sind Tausende als LandarbeiterInnen, HändlerInnen und MüllerInnen in der lokalen Reiswirtschaft beschäftigt. Die Handelsliberalisierung für Reis starteten bereits in den 80er Jahren, auf Druck des IWF und der USA kam es jedoch 1994/95 zum schwerwiegendsten Schritt, als der Importzoll von 35% auf 3% gesenkt werden musste. In den Jahren 1986/87 waren die Preise um die Hälfte gesunken und 1995 ging die lokale Produktion um 27% zurück; von 1985 bis 1999 stiegen die Reimporte um das 30fache an und die Nahrungsmittelhilfe war von null im Jahr 1994 auf 16 000 Tonnen im Jahr 1999 gestiegen. Der überwiegende Anteil der Importe ist subventionierter Reis aus den USA. Mehr als 50 000 Familien hatten ihre Lebensgrundlagen durch Reisanbau verloren, es setzte ein regelrechter Exodus aus den ländlichen Gebieten Haitis ein. Seit Beginn der Liberalisierung hat sich nach Angaben der FAO die Situation der Unterernährung für die Bevölkerung verschärft. Galten in den Jahren 1979-1981 etwa 48% der Bevölkerung als unterernährt, war in den Jahren 1996-98 der Prozentsatz auf 62 gestiegen.

## Die Betroffenheit von Frauen

Die Genderblindheit der WTO-Abkommen allgemein wurde bereits an zahlreichen Stellen kritisiert. Der grundlegende Bedarf der gendergerechten Betrachtungsweise weiterer Liberalisierungen wird auch z.B. durch eine Studie in **Simbabwe** deutlich. Dort hat ein Netzwerk von Frauenorganisationen im Zuge der Verhandlungen um Sonderabkommen mit EU und WTO eine Studie durchgeführt, wieweit Frauenanliegen in Handelsabkommen berücksichtigt sind. In Simbabwe werden weite Teile des Handels von Frauen getragen, insbesondere des lokalen Handels mit Nahrungsmitteln. Eines der Ergebnisse dieser Pilotstudie ist, dass in Vorbereitung der offiziellen Verhandlungen Interessenvertretungen und zivilgesellschaftliche Organisationen zwar eingeladen waren, allerdings lediglich die männlichen Repräsentanten angesprochen wurden. Weil die wirtschaftlichen Aktivitäten von Frauen, wie Lebensmittelverarbeitung und -vermarktung, als informelle Tätigkeiten angesehen werden, sind Frauenorganisationen als Adressatinnen oder als Interessensvertretungen gar nicht erst in Betracht gezogen worden.

---

<sup>8</sup> Angesichts der Tatsache, dass die Entwicklungsländer zwei Drittel der WTO-Mitgliedstaaten ausmachen, der höchste Anteil von Armen und Hungernden und 96% der BäuerInnen weltweit in diesen Ländern lebt, kann die Bedeutung des Agrarabkommens für ihre wirtschaftliche Situation nicht oft genug betont werden.

## Reformvorschläge und Forderungen

**Änderung der grundsätzlichen Ziele:** Das Agrarabkommen muss derart umgestaltet werden, dass es zur **Reduzierung von Armut und Hunger in Entwicklungsländern** vor allem im ländlichen Raum erhebliche Beiträge leistet. Der Handel ist in den Dienst der Erreichung des Millenniumzieles – Halbierung der Zahl der extrem Armen und Hungernden bis 2015 – zu stellen.

**Menschenrechte als Leitlinie:** Die Mitgliedsstaaten der WTO müssen in der Präambel des Marrakesh-Abkommens<sup>9</sup> den **Vorrang der Menschenrechte** anerkennen, genauso muss in der Präambel des Agrarabkommens der WTO der **Vorrang des Rechts auf Nahrung** aufgenommen werden. Für die Bereiche Nahrungsmittelhilfe, Überschussverwertung, Exportkredite, ausländische Handels- und Investitionsförderung, staatliche Handelsunternehmen müssen klare Vorgaben und Disziplinen festgelegt werden, die sich an der Umsetzung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Nahrung orientieren.

**Abschaffung von Exportsubventionen und Kontrolle von Konzernen:** Die **Exportsubventionen** der Industrieländer müssen abgeschafft, die Vermarktung ihrer Überschüsse auf den Weltmärkten zu **Dumpingpreisen** gestoppt und alle Formen von marktverzerrenden internen Stützungen reduziert werden.

Die Marktmacht von **multinationalen Konzernen** im Agrarbereich und ihr Missbrauch (in Form von Dumping) muss ein Thema der Verhandlungen werden.

**Berücksichtigung** von Berichten und Forschungsergebnissen zu Auswirkungen der Liberalisierung des Agrarhandels auf Lebensgrundlagen von **KleinbäuerInnen**, auf die sich verschiebenden Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen in ländlichen und armen Haushalten. Anderenfalls verschärft die multilaterale Agrarhandelsordnung soziale, wirtschaftliche und kulturelle Gewaltverhältnisse insbesondere gegen Frauen.

**Nicht handelsbezogene Anliegen** (Sozialstandards, Auswirkungen auf die Gesundheit, Konsumenten-, Tier- und Umweltschutz, besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer) müssen bei den Agrarverhandlungen berücksichtigt und sollten im Rahmen der WTO-Verträge verankert werden. Dabei soll den Ländern des Südens ein vergleichbares Finanzvolumen als Verhandlungsgrundlage für Kompensationen eingeräumt werden.

**Einrichtung der Development Box:** Im Rahmen der besonderen und differenzierten Behandlung (**Special and Differential Treatment**)<sup>10</sup> sollte eine so genannte Development-Box implementiert werden. Sie würde Anliegen aufgreifen, die sich mit wichtigen Zielbestimmungen der ÖEZA decken. Die **Development-Box** muss folgende Vorkehrungen enthalten:

- Maßnahmen zum Schutz der einheimischen Produktion von Grundnahrungsmitteln und der KleinbäuerInnen in Ländern des Südens vor Dumping mittels subventionierter Importe.
- Maßnahmen, die Entwicklungsländern eine größere Flexibilität zur Förderung der ländlichen Entwicklung und der Ernährungssicherung sowie zur gezielten Förderung von KleinbäuerInnen einräumen.
- Maßnahmen, die für die wirtschaftliche Entwicklung von Entwicklungsländern bedeutend sind, insbesondere jene, die zur Stärkung und Entfaltung von produktiven Grundlagen für die

<sup>9</sup> In diesem Abkommen erkennen die WTO-Mitglieder an, dass die Auswirkungen des Agrarabkommens auf die weltweiten Nahrungsmittelpreise arme Länder schädigen könnten und sagen eine entsprechende Entschädigung zu.

<sup>10</sup> Die S&D Regel besagt, dass die Handelsregeln den unterschiedlichen Bedürfnissen von Ländern je nach ihrem Entwicklungsstand Rechnung tragen sollten.

Ernährungssicherung dienen. Die Einrichtung der Development Box muss daher als integraler Bestandteil jeder weiteren Verhandlung des Agrarabkommens aufgenommen werden.

**Vorsicht bei Marktöffnung:** Die Probleme der **Ernährungssicherung** der Länder des Südens können nicht nur durch Marktöffnung im Norden gelöst werden. Eine solche ist sogar kontraproduktiv, wenn sie zu einer verstärkten Exportorientierung und Konzentration in der Landwirtschaft führt und KleinbäuerInnen von GroßproduzentInnen an den Rand gedrängt werden.

**Keine Bedingungen:** Die Änderung des Agrarabkommens zum Ziel der nachhaltigen Ernährungssicherung in den Ländern des Südens ist eine Pflicht für die internationale Staatengemeinschaft und damit auch für die österreichische Regierung. Jegliche Veränderungen sind nicht an Bedingungen wie Zugeständnisse der Entwicklungsländer in anderen Handelsbereichen zu knüpfen. Insbesondere ist abzulehnen, von Entwicklungsländern Zustimmung zu den neuen Themen Investitionen und Wettbewerb als Gegenleistung für ein Entgegenkommen im Agrarsektor zu verlangen.

## 5) „New Issues“: Neue Bereiche (Auslandsinvestitionen, Wettbewerb, Transparenz beim staatlichen Beschaffungswesen und Handelserleichterungen)

### Hintergrund

Diese neuen Bereiche werden auch „Singapore Issues“ genannt, da sie bei der WTO-Ministerkonferenz in Singapur 1996 zum ersten Mal thematisiert wurden. Damals wurden Arbeitsgruppen eingerichtet, um die Beziehungen zwischen Handel, Investitionen, Wettbewerb und Beschaffungswesen und Handelserleichterungen zu untersuchen.

Die USA, Japan und die EU haben größtes Interesse an der Einbeziehung dieser Bereiche in das Mandat der WTO. Der Großteil der Länder des Südens ist dagegen, wenn auch – z.B. in der Frage der Investitionen – teilweise vorsichtig positive Positionen zu erkennen sind. Die gegnerischen Länder sind der Meinung, dass die WTO-Agenda bereits heute viel zu überladen ist und dass die allgemeine globale Handelsordnung und die bestehenden Abkommen unbedingt einer Überprüfung aus der Sicht südlicher Länder und armer Bevölkerungsgruppen bedürfen. Dieser Standpunkt wird von NGOs im Süden und im Norden geteilt. „Review, Repair, Reform“ und „No to New Issues“ hat die Devise schon bei der WTO Ministerkonferenz in Seattle gelautet.<sup>11</sup>

### Kontroversen und Konflikte

Bei der letzten Sitzung der letzten WTO-Ministerkonferenz im Jahr 2001 in Doha sprachen sich 13 Länder ausdrücklich gegen die Einbeziehung von „New Issues“ aus. Trotzdem wurden diese Proteste nicht in die abschließende Doha-Erklärung aufgenommen<sup>12</sup> und unterstellt, dass auf Basis eines noch zu findenden ausdrücklichen Konsenses über die „Modalitäten“ von Verhandlungen Einigkeit darüber erzielt worden sei, Verhandlungen über die „**Singapore Issues**“ im Anschluss an die 5. Ministerkonferenz in Cancún aufzunehmen. Die Doha-Erklärung verpflichtet die Mitglieder der WTO, in Bezug auf jede der „New Issues“ eine Reihe von zentralen Elementen und Themen zu diskutieren, die im Hinblick auf die Konsensfindung über die Modalitäten oder über das größere Thema der Wünschbarkeit von Verhandlungen über neue Abkommen innerhalb der WTO maßgeblich sein könnten.<sup>13</sup>

Am weitesten sind die Vorbereitungen im Bereich der Investitionen gediehen, deshalb wird es außerordentlich wichtig sein, in dieser Hinsicht vor und in Cancún besonders aufmerksam zu sein. Nachdem ursprüngliche Vorschläge in Singapur abgelehnt worden waren und auch das MAI, das „Multilateral Agreement on Investments“, vor allem am heftigen Widerspruch der Zivilgesellschaft und Frankreichs scheiterte, kursiert jetzt im Rahmen der WTO wieder ein äußerst investorenfreundlicher Entwurf, das „**Multilateral Investment Agreement**“ (MIA). Dieser stellt ein schlagkräftiges Instrument zum Schutz von Investorenrechten dar.<sup>14</sup>

Gegen den Abschluss eines solchen Abkommens sind Kenia, Uganda und Indien; relativ neutral verhalten sich karibische und einige afrikanische Länder; teilweise befürwortet wird eine umfassendere Investitionsregelung von einigen süd- und lateinamerikanischen Ländern, da sich

<sup>11</sup> Vgl. WIDE: WTO Position Paper. Strategies and Action Policies for the 3<sup>rd</sup> WTO Ministerial. Brüssel 1998.

<sup>12</sup> Vgl. Hilary Coulby: Investment, Competition and Government Procurement: Positive Alternatives to the WTO Agenda. OXFAM 2003, S. 3.

<sup>13</sup> Die Länder des Südens sollen damit geködert werden, dass ihre Anträge bezüglich der Umsetzungsprobleme und ihre Forderungen nach besserem Zugang zu den Märkten des Nordens innerhalb des Post-Doha Arbeitsprogramms als Paket in Betracht gezogen werden, wenn sie den Verhandlungen über „New Issues“ in der WTO zustimmen.

<sup>14</sup> Zu diesen Rechten zählen die folgenden: Unbeschränktes Niederlassungsrecht, Inländerbehandlung, Investorenschutz, Abschaffung staatlicher Beschränkungen für Investoren, Freiheit von Kapitalzu- und -abflüssen, Vorrangigkeit der WTO-Streitbeilegungsinstanz vor nationalem Recht.

diese davon Schutz gegenüber den sehr aggressiv auftretenden USA erhoffen. Viele NGOs aus Nord- und Süd sind dagegen, wie auch aus einem Statement bei den Vorbereitungsverhandlungen der WTO für Cancún im März 2003 in Genf zu entnehmen ist.<sup>15</sup>

Ein Bereich, in dem es bereits Vorbilder gibt, ist der des **öffentlichen Beschaffungswesens**, da bereits ein plurilaterales Abkommen für staatliches Beschaffungswesen existiert.<sup>16</sup> Der Großteil der WTO-Mitglieder ist diesem aber nicht beigetreten. Als Argument der Befürworter wird das Problem der Korruption angeführt.

## Folgen und Auswirkungen

Die geplanten Abkommen dienen dazu, die **Expansion der transnationalen Konzerne** zu erweitern und die Unabhängigkeit und die Interventionsmöglichkeiten der Staaten einzuschränken. In der Sprache der WTO heißt das, dass alle genannten Bereiche den „Kernprinzipien der WTO“ untergeordnet werden sollen, die als Transparenz, Meistbegünstigung und Inländerbehandlung definiert sind.

Am weitreichendsten sind wohl die Auswirkungen im Bereich der **Investitionen**. Trotz der glühenden Verteidigungsreden, die von der EU, den USA und Japan zugunsten der segensreichen Auswirkungen von ausländischen Investitionen für die menschliche Entwicklung geschwungen werden, ist unbestritten, dass das Gegenteil der Fall ist. Ausländische Investitionen werden hauptsächlich in jene Bereiche investiert, die schnellen Profit bringen, in Großprojekte in der Landwirtschaft und der verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie, in der Großindustrie, im Mineralabbau, im High-Tech-Bereich etc. Ein großer Teil von Auslandsinvestitionen fließt gegenwärtig in so genannte „**Offshore-Zentren**“ und „**Freie Produktionszonen**“, die jenseits aller entwicklungspolitisch und menschenrechtlich vertretbaren Standards liegen. Gewinne werden in der Regel nicht reinvestiert, sondern fließen in das Ursprungsland zurück, oder werden am internationalen Kapitalmarkt angelegt. Die Steuerflucht mit Geldern transnationaler Konzerne aus den Ländern des Südens beträgt bereits astronomische 50 Milliarden Dollar pro Jahr.<sup>17</sup> Zudem sind ärmere Länder in der Regel von den Investitionsflüssen ausgeschlossen. Die Arbeitsbedingungen in den damit verbundenen Unternehmen und Fabriken sind zudem oft ausbeuterisch und umgehen bestehende internationale, nationale und lokale Regelungen. Das gleiche gilt für die Beachtung von Regelungen zum Schutz der Umwelt. Aus dem vorliegenden Entwurf geht hervor, dass die Befürworter keinerlei sozial, menschenrechtlich und ökologisch motivierte Einschränkungen gelten lassen wollen. Selbstverständlich wollen sie sich auch nicht auf die **ausländischen Direktinvestitionen** (FDIs) beschränken, sondern auch **Portfolioinvestitionen** (in der Regel sind das Ankäufe von Aktien durch Ausländer an lokalen Börsen), bei denen der Entwicklungsbezug nicht mehr nachweisbar ist, einbeziehen. Wie die Wirtschaftsexpertin Mariama Williams<sup>18</sup> es ausdrückt, ist klar, dass die „**soziale Verantwortung von Unternehmen** nicht auf der Tagesordnung des MIA“ steht.<sup>19</sup> Das neue Investitionsabkommen, wäre, wenn es wirklich zustande käme, nicht weniger als ein „Abkommen zum Schutz von Investoren.“

Sollte ein Abkommen für **Wettbewerbsbestimmungen** in die WTO aufgenommen werden, würde es den Ländern des Südens und Ostens zunehmend erschwert werden, sowohl ihre eigene Entwicklungspolitik als auch ihre Unterstützungspolitik zum Aufbau der Wettbewerbsfähigkeit ihrer einheimischen Unternehmen weiter zu verfolgen.

<sup>15</sup> [http://www.igtn.org/Investment/NGO Investment.pdf](http://www.igtn.org/Investment/NGO%20Investment.pdf).

<sup>16</sup> Österreich ist diesem bereits im Rahmen der EU beigetreten. Auf den Großteil der WTO Mitglieder trifft dies aber nicht zu.

<sup>17</sup> Hilary Coulby, a. a. O., S. 4.

<sup>18</sup> Sie ist Mitglied des südlichen Frauennetzwerkes DAWN und von IGTN (International Gender and Trade Network).

<sup>19</sup> Mariama Williams: Is there a Constructive Role for a Multilateral Investment Agreement in the WTO? In: IGTN Monthly Bulletin, Jg. 3, Nr. 9, S. 3.

Die Entwicklungen im **Beschaffungswesen** stellen zusammen mit den Vorschlägen zur Reform des GATS und zum Abschluss eines Investitionsabkommens Teilstücke einer umfassenden Strategie zur Öffnung und Umstrukturierung der südlichen Länder aus der Perspektive westlichen und transnationalen Kapitals dar. In der Praxis werden dadurch mittlere und kleine nationale Unternehmen fortlaufend verdrängt werden. Da es sich dabei oft auch um Betriebe handelt, die nach den Prinzipien des fairen Handels, der ökologischen Nachhaltigkeit und der sozialen und Gendergerechtigkeit arbeiten, ist auch aus dieser Richtung nicht nur eine weitere Verarmung und ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit, sondern auch die weitere Marginalisierung der Frauen und ökologische Zerstörung zu befürchten.

## Die Betroffenheit von Frauen

Diese kommt insbesondere im Zusammenhang mit Investitionen zum Ausdruck. Aber auch alle anderen Bereiche stehen im Zusammenhang mit den Lebensbedingungen und Entwicklungsvoraussetzungen von Frauen. Die WTO ist trotz ihrer Beteuerungen in der Erklärung von Doha nicht „entwicklungsfreundlich“ und setzt sich über zahlreiche verbindliche Menschenrechtsinstrumente hinweg. Sie ist bis jetzt sowohl in ihrer organisatorischen Struktur wie in ihren Zielen und ihrer Umsetzung völlig „genderblind“.

Feministische Netzwerke im Süden und Norden wie DAWN, IGTN, WIDE und WICEJ sprechen sich klar gegen das angepeilte **MIA** aus und weisen darauf hin, dass das MIA die bereits in allen Ländern vorhandene Benachteiligung, Marginalisierung und Ausbeutung von Frauen noch weiter verstärkt. Die negativen Auswirkungen von Direktinvestitionen im Bereich der Spar- und Steuerpolitik und der Makroökonomie schließen direkt an die negativen Auswirkungen der Strukturanpassungsprogramme auf Frauen an und verstärken die teilweise verheerenden Konsequenzen anderer WTO-Abkommen wie AoA und TRIPS.

Die Bedingungen, zu denen FDIs ins Land kommen und von der Regierung akzeptiert werden, entscheiden nicht nur allgemein über die Überwindung der Massenarmut, sondern vor allem über die langfristigen Perspektiven des Empowerment von Frauen und über ökologische Nachhaltigkeit. Um für ausländische Geldgeber attraktiv zu sein, werden oft Teile nationaler Budgets umgelenkt und von anderen Sektoren, in der Regel dem sozialen Bereich, abgezogen. Die Infrastruktur, das Transport- und Energiewesen, die Wasserversorgung, sanitäre Einrichtungen sind auch von staatlichen Budgets und von ausländischen Direktinvestitionen abhängig. Je nachdem ob sie von diesen unterstützt, vernachlässigt oder ausgebeutet werden – hier ergeben sich enge Verflechtungen mit den neuen Zielvorstellungen der WTO hinsichtlich des GATS – erhöhen oder vermindern sich auch die Chancen von armen Frauen und Kindern. Außerdem erhöht sich durch ausländische Investitionen in der Regel der Druck zur Bereitstellung billiger und zu allen Bedingungen verfügbarer Arbeitskräfte, wobei es sich großteils um Frauen handelt, was dramatische Auswirkungen auf die Entwicklung des gesamten Arbeitsmarkts hat.

## **Reformvorschläge und Forderungen**

**Keine neue Runde! Stopp der Überlegungen zu Verhandlungen über neue Themenbereiche.** Aufgrund der negativen Ergebnisse der bisherigen Liberalisierungen fordern die Entwicklungsländer, dass zuerst umfangreiche externe und unabhängige Evaluierungen bisheriger Liberalisierungen und Wohlstandssteigerung in Hinblick auf ökologische, soziale- und Gendergerechtigkeit durchgeführt werden müssen. Bis zum Abschluss der Evaluierungen sollten daher alle laufenden Verhandlungen zu weiteren Liberalisierungsschritten ausgesetzt werden.

Stattdessen braucht es **die Überprüfung bisheriger Regelungen** in diesen Zusammenhängen aus der Sicht der sozialen, ökologischen und genderspezifischen Gerechtigkeit ein.

Die meisten Forderungen decken sich mit den bereits im Eingangskapitel vorgebrachten. Grundsätzlich müssen folgende Schritte ergriffen werden:

**Erhebung der bisherigen Auswirkungen und Erfahrungen im Bereich der bisherigen Regelung von Investitionen** (unter anderem im Rahmen des TRIMS<sup>20</sup>), womöglich durch die UNCTAD, und Ausarbeitung von aufbauenden Strategien zur Investitionskontrolle, ebenfalls im Rahmen der UNCTAD oder einer neu zu gründenden Organisation im Rahmen der UN, unter Heranziehung vorliegender Vorschläge von Regierungen südlicher Länder<sup>21</sup> und von der Zivilgesellschaft aus Süd und Nord für **verbindliche Kontrollen von Investoren und Investitionen**. Annahme international **verbindlicher Regelungen zur Kontrolle transnationaler Konzerne** und **Annahme verbindlicher Verhaltenskodizes**.

Berücksichtigung von Anliegen der **nachhaltigen und sozialen Entwicklung** und der Gendergerechtigkeit (vor allem kleine Unternehmerinnen) in allen in diesem Punkt angesprochenen Bereichen.

<sup>20</sup> Trade Related Investment Measures, WTO.

<sup>21</sup> In Doha 2001 wurden Richtlinien für die WTO-Arbeitsgruppen über Investitionen erarbeitet, die die „Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen“ (corporate responsibility) und die „Verantwortbarkeit von ausländischen Investoren“ (accountability of foreign investors) sicherstellen soll. Detaillierte Informationen dazu siehe: Hilbary Coulby, a.a.O., S. 13.

## 6) Ausblick

### **WTO-Ministerkonferenz: eine „Entwicklungsrunde“?**

Das zentrale handelspolitische Ereignis dieses Jahres wird die 5. WTO-Ministerkonferenz in Mexiko sein. Im Vorfeld ringen die WTO-Mitglieder um Kompromisse in zentralen Themenfeldern wie Landwirtschaft, Dienstleistungen, geistiges Eigentum und neuen Themen wie Investitionen. Bislang ist bei den bisherigen Vorbereitungen der WTO für Cancún aus Sicht der entwicklungspolitischen NGOs keinerlei Bereitschaft der Industrieländer erkennbar, der Rhetorik einer „Entwicklungsrunde“ – wie 2001 in Doha festgelegt – auch substantielle Zugeständnisse folgen zu lassen.

Es braucht eine **Kehrtwende des Handelssystems**, die den Schwerpunkt von der derzeit vorherrschenden Liberalisierung und Marktöffnung zu mehr wirtschafts- und handelspolitischem Spielraum für die so genannten Entwicklungsländer und andere wirtschaftlich schwächere Länder verschiebt. Das geht auch aus einer Studie des UNDP mit dem Titel „Making Global Trade Work for People“ (2003) deutlich hervor.<sup>22</sup>

Die UNDP-Studie warnt vor einer Ausweitung des Mandats der WTO auf neue Bereiche. Die Autoren setzen auf rechtlich bindende Selbstverpflichtungen der WTO, Entwicklungsländer mit technischer Hilfe bei der Implementierung gegenwärtiger und zukünftiger WTO-Abkommen zu unterstützen. Die Studie, Ergebnis eines dreijährigen UNDP-Projektes, erkennt zwar den entwicklungspolitischen Nutzen von Marktöffnung und Handelsliberalisierung an, allerdings nur in spezifischen Situationen und gewissen Wirtschaftssektoren. Die Studie ist in vier Ratschlägen zusammenfassbar: Handel ist nichts weiter als ein Mittel zum Zweck; das globale Handelsregime muss die Unterschiedlichkeit nationaler Gesetzesbestimmungen respektieren und politischen Freiraum für Entwicklungsländer garantieren; alle Länder haben das Recht auf Integrität ihrer Entwicklungspräferenzen; und kein Land hat das Recht, seine Vision eines Institutionengefüges anderen aufzuzwingen.

In einem solchen Handelsregime wäre die Prüfung von Handelsvereinbarungen auf ihre Auswirkungen auf menschliche Entwicklung, asymmetrische Verpflichtungen für Industrie- und Entwicklungsländer, Mehrheitsvoten anstelle eines auf politischem Zwang beruhenden Konsenssystems, Geschlechtersensitivität und Einbindung lokaler betroffener Gruppen in Entscheidungsprozesse die Norm.

### **Handel muss auf das Wohl der Menschen ausgerichtet sein**

Entwicklungspolitische NGOs legen Wert auf die Feststellung, dass sie nicht a priori gegen Wirtschaft oder Handel sind! Doch es kommt auf die Spielregeln an, unter denen der globale Handel stattfindet: Handel muss auf das Wohl der Menschen ausgerichtet sein. Die Achtung, Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte muss den unabdingbaren Rahmen für alle handelspolitischen Schritte und Maßnahmen darstellen. **Armutsbekämpfung und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ohne Raubbau an den sozialen und ökologischen Ressourcen** der Menschheit haben für die entwicklungspolitischen NGOs Priorität bei der Gestaltung des Welt Handels. Handelsliberalisierung sichert nicht automatisch menschliche Entwicklung und mehr Handel wirkt sich nicht immer positiv auf Mensch und Umwelt aus. Multilateraler Handel darf daher nicht auf der Perspektive der ständigen Erweiterung des Marktzugangs basieren, sondern muss sich zu einer Perspektive der menschlichen Entwicklung bekennen. Die Ziele der menschlichen Entwicklung wurden in den „**Millennium Development Goals**“ im Jahr 2000 von der internationalen Gemeinschaft anerkannt.

---

<sup>22</sup> Kamal Malhotra: Making Global Trade Work for People, New York 2003, UNDP

Die NGOs fordern daher die politisch Verantwortlichen in Österreich auf, sich national, auf europäischer Ebene und international dafür einzusetzen, dass das multilaterale Handelssystem den Menschen ermöglicht, von dem möglichen positiven Beitrag, den der Handel auf die menschliche Entwicklung haben kann, auch wirklich profitieren zu können.

Entwicklungspolitische NGOs setzen sich für eine gerechte Teilhabe der Entwicklungsländer am Welthandel und eine soziale Wirtschaftspolitik auf internationaler Ebene ein. Zu den in den einzelnen Kapiteln angeführten Forderungen und Reformvorschlägen ist es notwendig, dass **multilaterale Menschenrechts-, Umwelt- und Sozialabkommen Vorrang vor den Handels- und Investitionsregeln der WTO** haben. Es gibt auch innerhalb der Vereinten Nationen eine Institution, die für den Welthandel zuständig ist: die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD), die sich nicht nur mit Freihandel beschäftigt, sondern versucht, das Welthandelssystem entwicklungsverträglich zu gestalten. **UNCTAD und ILO**, die internationale Arbeitsorganisation, müssen daher gestärkt werden.

Von entscheidender Bedeutung ist auch die **Verantwortung der transnationalen Konzerne**. Sie müssen ihre soziale, ökologische und menschenrechtliche Verpflichtung anerkennen und in ihrem Handeln berücksichtigen. Freiwillige Standards oder Verhaltenskodices sind zwar ein wichtiger erster Schritt, reichen aber nicht aus. Ein Vorschlag betrifft die Einrichtung eines **Globalen Standortschutzabkommens**, welches die Investoren-Pflichten regelt. Dies würde bedeuten, dass es keine Steuerbefreiungen oder Subventionen für Direktinvestoren gibt, stattdessen aber eine einheitliche Konzernbesteuerung eingeführt wird. Die Konzerne müssen in Gastländern dieselben Arbeitsschutz- und Umweltnormen einhalten wie „zu Hause“, um Sozial- und Ökodumping zu verhindern. Sie sollen Steuern dort zahlen, wo tatsächlich Umsätze gemacht werden, damit die Konzerne die Infrastruktur auch entsprechend mitfinanzieren. Die Gewinne müssten vor Ort versteuert werden, um einen nachhaltigen ökonomischen Entwicklungseffekt im Gastland sicherzustellen.

## **7.) Reformvorschläge und Forderungen der AGEZ (Kurzfassung)**

### **✓ Unterordnung des Freihandelsziels und der WTO unter den Schutz der „Menschheitsziele“**

Schutz der Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, Gesundheitsvorsorge, Umweltschutz, nachhaltige Regionalentwicklung, Entwicklungszusammenarbeit und Gendergerechtigkeit. Vorrang der multilateralen Menschenrechts-, Umwelt- und Sozialabkommen vor den Handels- und Investitionsregeln der WTO.

### **✓ Verhandlungsstopp und Evaluierung der Erfahrungen mit bisherigen Liberalisierungen**

Umfassende unabhängige und externe Untersuchung der länderspezifischen Auswirkungen von Handelsliberalisierungen in wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer Hinsicht, in Bezug auf die Ernährungssicherheit, Gesundheitsversorgung, auf das Geschlechterverhältnis, auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt, auf KonsumentInnen, KleinbäuerInnen und ArbeitnehmerInnen sowie auf die Regulierungsfähigkeit von Nationalstaaten. Umfassende Überprüfung der Auswirkungen der Dienstleistungliberalisierungen (GATS), des TRIPS-Abkommens sowie der Liberalisierung des Agrarhandels (AoA).

### **✓ Demokratisierung der WTO**

Beseitigung der institutionellen Diskriminierung der Entwicklungsländer, Aus für „Green Room Meetings“ und „Mini-Ministerials“. Korrektur des Rechtsbestandes zugunsten der armen Länder (TRIPS, Zolleskalation, Ausnahmen etc.). Genderisierung der WTO Struktur: Durchführung von Gender Impact Assessments als integraler Bestandteil aller WTO-Politiken.

### **✓ Vorrangiges Augenmerk auf die Auswirkungen auf Frauen und Geschlechterverhältnisse.**

Die Politik der WTO richtet sich gegen Frauen, vor allem in Ländern des Südens, und führt zu einer ständigen Zunahme ihrer Armut und Marginalisierung. Dieser Sachverhalt muss offen gelegt werden, ein Bekenntnis zu Gendergerechtigkeit muss in die Statuten aufgenommen und diesbezügliche Strategien im Zusammenhang mit allen Abkommen verfolgt werden.

### **✓ Öffentlichkeit des Schiedsgerichtes**

Keine Abhandlung von Konfliktfällen zwischen Freihandel und anderen Politikfeldern innerhalb der WTO, sondern in den jeweiligen UN-Organisationen.

### **✓ Massive Stärkung der UN-Organisationen**

Größere Durchsetzungskraft für Organe und Organisationen im Bereich von Handel und Entwicklung (UNCTAD), des Umweltschutzes (UNEP), der nachhaltigen Entwicklung (UNCSD), der Entwicklungszusammenarbeit (UNDP), der Artenvielfalt (CBD), der Arbeitsrechte (ILO), der Gesundheitsvorsorge (WHO) sowie der Menschen- und Frauenrechte.

Errichtung zusätzlicher UN-Organisationen wie z.B. eine Weltsteuerbehörde für die Einhebung der Tobinsteuer und von Ressourcensteuern und für die Schließung von Steueroasen.

### **✓ Positive Diskriminierung von Fair Trade**

Gezielte Förderung des Fairen Handels und seiner organisatorischen Strukturen.

✓ **Keine globalen Verhandlungen über die Liberalisierung und Privatisierung öffentlicher Güter und Dienstleistungen (GATS)**

Die schleichende Preisgabe der öffentlichen Dienste, die Aushöhlung der demokratischen Gestaltungsfähigkeit von Nationalstaaten, die Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt und das Geschlechterverhältnis, die Übervorteilung der Entwicklungsländer sowie der geheime Charakter der Verhandlungen machen eine Weiterverhandlung unzumutbar.

✓ **Keine Patente auf Lebensformen**

Ausschluss von Patenten auf alle Lebewesen und ihre Bestandteile, auf natürliche mikrobiologische und auch nicht-biologische Prozesse zur Herstellung von lebenden Organismen oder zumindest freie Wahl der Länder, ob sie Patente auf genetische Ressourcen zulassen wollen oder nicht, da sich Patente auf Lebensformen in armen Ländern äußerst negativ auf die Landwirtschaft, die Ernährungssicherung, die Gesundheitsversorgung und das Geschlechterverhältnis auswirken.

✓ **Keine Beeinträchtigung anderer Abkommen durch das TRIPS-Abkommen**

Das TRIPS-Abkommen darf die Zielsetzungen anderer internationaler Abkommen, insbesondere der CBD, deren Biosafety Protocol, des International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture und der Convention on the Eradication of Discrimination against Women (CEDAW) nicht beeinträchtigen.

✓ **Ernährungssicherheit und –souveränität**

Umgestaltung der WTO-Abkommen (AoA, TRIPS) in die Richtung, dass eine Reduzierung von Armut und Hunger in Entwicklungsländern vor allem im ländlichen Raum erreicht wird und der Zugang zu ausreichender und ausgewogener Ernährung und zu Medikamenten sichergestellt ist. Der Handel ist in den Dienst der Erreichung des Millenniumzieles – Halbierung der Zahl der extrem Armen und Hungernden bis 2015 – zu stellen.

✓ **Vorrang des Rechts auf Nahrung**

Die Mitgliedsstaaten der WTO müssen den Vorrang der Menschenrechte anerkennen, genauso muss der Vorrang des Rechts auf Nahrung in die WTO-Präambeln aufgenommen werden. Für die Bereiche Nahrungsmittelhilfe, Überschussverwertung, Exportkredite, ausländische Handels- und Investitionsförderung, staatliche Handelsunternehmen müssen klare Vorgaben und Disziplinen festgelegt werden, die sich an der Umsetzung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Nahrung orientieren.

✓ **Stopp der Exportsubventionen der Industrieländer**

Die Exportsubventionen der Industrieländer müssen abgeschafft, die Vermarktung ihrer Überschüsse auf den Weltmärkten zu Dumpingpreisen gestoppt und alle Formen von marktverzerrenden internen Stützungen reduziert werden.

✓ **Einrichtung einer Development-Box**

Im Rahmen der besonderen und differenzierten Behandlung (Special and Differential Treatment) soll eine Development-Box zur Unterstützung von Ernährungssicherheit, für den Schutz der einheimischen Produktion von Grundnahrungsmitteln und zur Förderung von KleinbäuerInnen im Süden eingerichtet werden.

✓ **Verankerung von nicht handelsbezogenen Anliegen  
in den Agrarverhandlungen**

Nicht handelsbezogene Anliegen (Sozialstandards, Auswirkungen auf die Gesundheit, Konsumenten-, Tier- und Umweltschutz, besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer) müssen bei den Agrar- und anderen Verhandlungen berücksichtigt und im Rahmen der WTO-Verträge verankert werden. Dabei soll den Ländern des Südens ein vergleichbares Finanzvolumen als Verhandlungsgrundlage für Kompensationen eingeräumt werden.

✓ **Klare Regeln für Konzerne**

Regulierung von Investitionen im Interesse der Allgemeinheit vermittels eines „umgekehrten“ Investitionsabkommens oder Standortschutzabkommens, z.B. im Rahmen der UNCTAD. International verbindliche Regelungen zur Kontrolle transnationaler Konzerne und Annahme verbindlicher Verhaltenskodizes.

✓ **Keine Bedingungen**

Es ist abzulehnen, von Entwicklungsländern Zustimmung zu den neuen Themen Investitionen und Wettbewerb als Gegenleistung für ein Entgegenkommen im Agrarsektor zu verlangen.

✓ **Keine neuen Themen**

Stopp aller Versuche, neue Themenbereiche in die WTO aufzunehmen; insbesondere zu einem Investitionsabkommen (MIA)

AGEZ

Wien, 10. Juni 2003

*Die Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit - AGEZ ist der Dachverband von 29 entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen (NGOs).*

*1090 Wien, Berggasse 7*

*Tel/Fax: 01/317 40 16*

*E-Mail: [agez-office@utanet.at](mailto:agez-office@utanet.at);*

*Homepage: [www.agez.at](http://www.agez.at)*

*Dieses Positionspapier haben VertreterInnen von AGEZ, ATTAC, FIAN, KOO, ÖFSE und WIDE erarbeitet.*